

Staat und Kirche in der Mark Brandenburg am Ende des Mittelalters¹.

Von
Felix Priebatsch.

(Schlufs.)²

XIII.

Die Städte und die kirchlichen Angelegenheiten.

Was der Priester von einem mächtigen Fürsten hinnehmen mußte, glaubte er von den kleineren Gewalten im Lande nicht ohne weiteres ertragen zu sollen³; aber auch diese — Städte und mächtige Adelsfamilien — suchten mit dem gleichen Eifer, Kirche und Klerus ihren privaten Zwecken dienstbar zu machen. Die märkischen Bürger hatten sich von jeher gegen ihre Geistlichen recht unbequem und unfreundlich erwiesen. Keiner der drei märkischen Bischöfe hatte es durchsetzen können, an dem Sitze seiner Kathedrale seine Residenz zu behaupten; sie hatten sich in bedeutungslose Landorte — Ziesar, Wittstock u. s. w. — begeben und auch in diesen nicht selten Hochmut und Ungehorsam von den Einwohnern hinnehmen müssen. Die Schriften, die man als Denkmäler des märkischen Bürgertums bezeichnen kann,

1) S. Bd. XIX, S. 397 ff.; Bd. XX, S. 159 ff. 329 ff.

2) Irrtümlich ist bereits Bd. XX, S. 329 ff. als „Schlufs“ bezeichnet worden.

3) Ein brandenburgischer Priester klagt, ein Zerbster Ratmann habe ihm angethan, was „eyn herre edder forste dun mach“, aber nicht ein einfacher Bürger. Zerbst. Stadtarchiv II, 13.

die Stadtbücher z. B., athmen einen höchst antikerikalen Geist, und es werden genug Frevel an Geistlichen berichtet, genug Verletzungen der geistlichen Immunität gemeldet, die zeigen, wie gering — unbeschadet aller Frömmigkeit — die Ehrfurcht vor dem geistlichen Amte war. Die gewaltigen Erschütterungen, die das Kirchenwesen der Mark im 14. Jahrhundert in den Kämpfen der geannten Wittelsbacher mit den Päpsten und während des Schismas durchmachen mußte, gestalteten die Stimmung noch feindseliger. Entsetzliche Verbrechen wurden an Geistlichen begangen und fanden keinerlei Sühne. Seit der Zeit waltet bei den Städten geradeso wie bei den Fürsten das Bestreben vor, den schutzbedürftigen Geistlichen, die bei ihnen wohnten, Leistungen für die Kommune zu übertragen. Man forderte, dem Rate müsse die Aufsicht über Gotteshäuser, Einkünfte, das niedere Kirchenpersonal und das Gesinde der Priester zustehen. Ferner verlangte man ein von der Kirche nicht abhängiges Schulwesen, Verbot der Ausdehnung des Besitzes der toten Hand, Anlegung der kirchlichen Gelder in städtischen Renten ¹.

Der Wunsch, einen eigenen Gottesdienst zu besitzen, zeigt sich selbst in kleinen bedeutungslosen Örtchen, deren religiöse Bedürfnisse anderweitig vollkommen befriedigt wurden. So ertrotzt sich der altmärkische Flecken Arendsee von dem dortigen Kloster einen selbständigen Gottesdienst ².

1) Beispiele aus allen Teilen Deutschlands zeigen, daß überall bei den Städten der Wunsch rege war, den Klerus der Stadt zu unterwerfen. In Bremen wird der Zuzug neuer Mönche als unnötig verwehrt, in Hamburg der Bau eines neuen Gotteshauses inhibiert, weil schon genug vorhanden seien. Schlesw.-Holst. Vereinsztschr. XXIV, 115f. Konstanz verlangt von den Augustinern einen anderen Lehrmeister, da sich der bisherige nicht nach dem Willen der Stadt gehalten. Die Stadt fordert einen gelehrten, in der Stadt geborenen Mann. (Schreiben d. d. Dienstag vor Georgii 1480. Konstanz. Stadtarchiv, Missive). Kurfürst Albrecht vermag gar nicht zu begreifen, daß Rothenburg o. T. religiöse Bedenken ihres Pfarrers zu schonen bemüht ist. Er erinnert die Stadt mit einem gewissen Cynismus an ihre Rechte als Patronin. (P. C. I, 617. 621.) Dem Rate zu Windsheim schreibt er (P. C. III, Nr. 763): ir habt auch den briester des wol zu unterweisen, angesehen wie er euch verwandt ist als euer gesessener lehenbriester.

2) A. 22, 73—77.

Größere Gemeinden wie Frankfurt verfügen über ein Heer untergebener Geistlichen, das durch die zahlreichen Altarstiftungen der Gewerke und Geschlechter noch erheblich vermehrt wird. Kurfürst Albrecht bewunderte die stramme Disciplin, die hier in geistlichen Dingen herrschte und die geringe Rücksicht, die man in folgedessen auf kirchliche Censuren zu nehmen pflegte¹. Er erzählte seinen ängstlichen fränkischen Beamten mit Behagen von den schweren Händeln, die die Stadt im 14. Jahrhundert mit dem Lebuser Bischofe durchgekämpft hatte. Er meinte den Streit mit Bischof Heinrich und das Interdict, das Frankfurt fast dreißig Jahre ruhig ertrug. Die Jugend, die inzwischen aufwuchs, genoß während der Zeit keinerlei christliche Zucht und Unterweisung und sah dann bei der Wiederkehr geordneterer Zustände in den ungewohnten kirchlichen Ceremonien nur leere Augenweide oder lustigen Mummenschanz². Die Gleichgültigkeit gegen kirchliche Disciplinarmittel, die Überwachung der Priesterschaft blieb seitdem ein Erbteil der Frankfurter Bevölkerung. Zu der städtischen Geistlichkeit kommen hier noch die Kleriker der städtischen Dörfer, deren Kirchen der Rat von fremden Patronaten frei zu machen und sich zu unterwerfen bemüht ist. Er erreicht z. B. die Abtrennung des Dorfes Reitwein von der Parochie Lebus und macht sich anheischig, um das durchzusetzen, in Reitwein eine eigene Kirche zu erbauen³. Auch besoldet er noch fremde Geistliche wie den Soldiner Domherrn und späteren Lebuser Domprobst Johann Cluwen, der zur Raterteilung verpflichtet wird⁴. Die Hauptpfarre ist übrigens in Frankfurt, wie in den meisten Städten, nicht städtischen, sondern landesherrlichen Patronats. Andere Kommunen wie Königsberg erreichen schon im 14. Jahrhundert die Berechtigung, den von dem Patronatsherrn der Stadtkirche, dem Johanniter-

1) P. C. III, Nr. 713.

2) Zeitschrift für Kirchenrecht IX, 288.

3) A. 23, 154 f.

4) A. 23, 196 f. Frankfurt besitzt übrigens das Kirchlehn im Dorf Tschetschnow, wo ein Patrizier das Dominium besitzt. A. 23, 164.

orden, eingesetzten Pfarrer zurückweisen zu können¹. Der Dramburger Rat darf seinen Geistlichen, wenn er sich pflichtvergessen zeigt, vom Pfarramte entfernen²; der Rat der Altstadt Salzwedel kann dies thun, wenn der Kleriker seine Obliegenheit nicht erfüllt und nicht Residenz hält. Nur muß eine einmalige Ermahnung der Absetzung vorangehen³. In Berlin hat der Rat unaufhörlich Händel mit dem Propste. Er rügt seine ganze Amtsführung und glaubt sogar, die Abmessung der Kirchenbusen beurteilen zu können. Er erklärt einzelne für zu hoch in Anbetracht des geringen Vergehens und bekämpft alle Verfügungen des Propstes, die zu einer neuen Belastung der Bürger führen können. Auf das Kirchenvermögen gewinnen die Stadtbehörden schon durch die Gotteshausleute oder Kirchenvorsteher, die ja meist aus der Bürgerschaft entnommen wurden, leicht Einfluß⁴. Der Rat zu Werben führt einen langen, zähen Kampf mit der dortigen Johanniterkomthurei, deren große Einkünfte aus der städtischen Kirche er für diese, statt wie bisher ausschließlich zur Befriedigung der persönlichen Bedürfnisse der Konventsbrüder, verwandt wissen will.

Die Johanniter waren dort durch einen adligen Komthur und einen wenig zahlreichen Priesterkonvent vertreten und hatten infolge ihrer rührigen Verwaltung sehr erhebliche Einkünfte⁵. Sie besaßen das Patronat über die städtische Pfarrkirche. Der Rat setzte durch, daß ein Teil der reichen Spenden, deren sich diese erfreute, dem Gotteshause selber zufließen sollte⁶, und nahm sich seiner ärmeren Bürger mit Hülfe des Landesherrn eifrig an, als der Orden nur denjenigen, die sich förmlich in die Bruderschaft der Komthurei eingekauft hatten, ein feierliches Begräbnis gönnen wollte⁷. Der Rat regelte ferner die Anstellung und Besoldung der unteren Kirchenbediensteten⁸. Diese durfte auch in Beeskow der Rat ernennen; nur in sacralibus hatte der dortige Küster

1) A. 19, 221f. 2) A. 18, 224f. 3) A. 16, 373.

4) Vgl. z. B. A. 16, 88f. A. 20, 380 ff. etc.

5) A. 6, 3f. 6) A. 6, 68. 7) A. 6, 71.

8) A. 6, 68.

dem Pfarrer zu gehorchen und ihn nur dann zu begleiten, wenn er mit dem Sakramente zu Fu ging, nicht aber wenn er ritt¹. Der Beeskower Rat lst genau festsetzen, wieviel von dem Opfer bei einem Altare stdtischen Patronats, den der Abt von Neuzelle inne hatte, dem Abt und wieviel dem Altare selber zugehren sollte². Auch in Frankfurt hat der Rat die Aufsicht ber das Kirchenvermgen und die Kirchendiener. Es wird ihm dies, nachdem es der Pfarrer bestritten hatte, 1401 vom Markgrafen Jobst zugesprochen³. In Stendal setzt der Rat in Verbindung mit den Gotteshausleuten fest, was fr das Luten der Glocken gezahlt werden mu⁴. Der Rat beaufsichtigt alle Anschaffungen und Bauten fr kirchliche Zwecke und verwahrt den Kirchenschatz. Wenn sich die familia des Pfarrers zu Knigsberg indecenter betrage, solle dies der Rat dem Pfarrer, dann aber dem Patron, dem Johannitermeister melden, der Abhlfe zu schaffen verpflichtet ist⁵. In Arneburg verlangten die Domherrn, die den Bau eines Ksterhauses planten, hhere Stze als bisher fr die Vigilien. Die Brger bekmpften dies. Der Hauptmann Pappenheim entschied: man solle fr das Singen der Vigilien nicht mehr als bisher geben. Der Rat solle die Ksterei bauen und gemeinschaftlich mit dem Kapitel den Kster anstellen⁶.

In dieser Einmischung der Stadtbehrden in die kirchlichen Angelegenheiten liegt immerhin schon eine Vorbereitung des dann in der Reformationszeit so wirksam gewordenen Gemeindeprinzips. Entgegen allen kirchlichen Ordnungen und oft ohne selbst den auch den Laien zugnglichen Einflu als Patron zu besitzen, fhlt sich der Rat als Vertreter der Kirchengemeinde, deren religisen Bedrfnissen Befriedigung zu verschaffen er zu seinen Obliegenheiten rechnet. In dem Pfarrer sieht er bereits nicht sowohl ein Organ der allgemeinen weltbeherrschenden Kirche, sondern eine Art

1) A. 20, 380 ff.

2) A. 20, 433 f. 3) A. 23, 137. 4) 1492 A. 15, 431.

5) A. 19, 221.

6) Berlin, Kgl. Geh. Staatsarchiv R. 78a (C. M. 21). 97a. 1487.

von Beamten der Gemeinde, einen Mann, dessen Pflichterfüllung der Kreis, dem er dient, zu beobachten und zu überwachen berechtigt ist ¹.

Schwere Irrungen, bei denen der Rat aber schliesslich doch obsiegte, verursachte der Kampf um die Schule, der vor allem in Stendal mit besonderer Heftigkeit geführt wurde ². Von anderen Städten werden namentlich in Beeskow Irrungen zwischen Schulmeister und Geistlichen gemeldet ³, ohne dass dort von einer neuen Schulgründung die Rede zu sein scheint. In Werben setzt der Rat dem Schulleiter den Bezug von Hebungen durch, die ihm der Johanniterkomthur bestritten hatte ⁴. In anderen Städten wird genau abgegrenzt, zu welchen gottesdienstlichen Verrichtungen sich der Lehrer hergeben muss ⁵. Der Rat sucht die Pfründen, über die er verfügt, Stadtkindern, vornehmlich Verwandten zuzuwenden, dann aber auch die Leute zu bedenken, die sich seinen Geschäften widmen und in dem Bezuge von geistlichen Einkünften ihre Versorgung finden sollen. „Wir haben auch Pfaffen, die schreiben können“, rühmte sich der Bürgermeister von Zerbst vor einem markgräflichen Kanzleibeamten ⁶. Der Rat von Soldin setzt sich darüber hinweg, dass eine Altarpfründe städtischen Patronats stiftungsgemäss einem Mitgliede des dortigen Domkapitels verliehen werden muss, und vergiebt sie trotz des Protestes des Kapitels an den städtischen Schulmeister. Der Rat zu Königsberg pflegt die Pfarre des Stadtdorfes Werbelitz dem Stadtschreiber zu verleihen; da er aber einigemale die Erfahrung machen musste, dass der betreffende Geistliche die Geschäfte der Stadtschreiberei nach Erlangung der Pfarre nicht mehr versehen wollte, erbittet er von dem Kamminer Bischof die unauflösliche Verbindung der Stadtschreiberei mit der ge-

1) Dass Albrecht, obwohl er selber Patron der Berliner Pfarren ist, nichts ohne Genehmigung des Berliner Rats hierin thun will, ist ebenfalls ein Zeichen der Rücksicht auf die Bedürfnisse der Gemeinde.

2) A. 5, 5. 3) A. 20, 380ff. 362.

4) A. 6, 71. 5) Vgl. u. a. A. 19, 105 f.

6) Zerbst. Stadtarchiv II, 18. 1455.

nannten Pfarre¹. Auch in Treuenbrietzen wird der Stadtschreiber mit einer Pfründe versorgt². In Seehausen hat er regelmässig einen der Altäre der Peterskirche inne³. Richter und Schöppen zu Spandau dürfen den jeweiligen Priester der dortigen St. Annenbruderschaft als Schreiber benützen⁴. Die Stadtbehörden verlangen von den Geistlichen eine ganze Reihe von Leistungen, die der Klerus anderwärts als unberechtigte Zumutungen ohne Mühe abgewehrt hätte. So wird in Werben von den Johanniterpriestern begehrt, daß sie sich an dem Wegräumen des Eises aus dem Stadtgraben beteiligten⁵; zum Schossen und Wachen will man sie überall heranziehen. Eine allzu große Ausdehnung des geistlichen Grundbesitzes wird verhindert⁶, weil davon eine Minderung der Kämmereieinkünfte zu befürchten war. Der Erwerb von Erb und Eigen durch Strohänner wurde unter Strafe gestellt⁷, liefs sich aber nicht ganz unterbinden. Salzwedel zieht das städtische Grundstück des Klosters Diesdorf zu allen Stadtlasten heran⁸. Augenblickliche finanzielle Bedürfnisse pflegte der Rat bei den geistlichen Stiftungen am Orte zu befriedigen⁹; ihnen ist er in der Regel hoch verpflichtet. Sind diese Lasten zu drückend, erzwingt er die Herabsetzung des Zinsfußes.

Der geistlichen Gerichtsbarkeit waren die Stadtbehörden noch weniger hold als die Fürsten; schon oben sind einige Beispiele aus der dem Brandenburger Bistume untergebenen Stadt Zerbst angeführt worden. Selbst Ehebrecher, Bigamisten u. s. w. entzog man dort dem geistlichen Gerichte und liefs sie mit Geldstrafen, die in des Rats Säckel flossen, davon kommen¹⁰. Vermeintliche Übergriffe eines Klerikers

1) A. 19, 418. A. 18, 492.

2) A. 9, 442. 3) A. 6, 345.

4) A. 11, 126. 5) A. 6, 71.

6) Vgl. z. B. A. 25, 350. Was Lehmann l. c. 7 Anm. 7 darüber sagt, ist unrichtig.

7) A. 15, 383 ff. A. 16, 109.

8) Diesdorf Rechn. passim.

9) Vgl. z. B. die Thätigkeit der Wittstocker Gertraudengilde.

10) Vgl. Zerbst. Stadtarchiv II 94; II, 18.

auf weltliches Gebiet wies man kurz zurück mit spöttischen Worten, wie, „er solle sich lieber um seine Kirche kümmern“, „Nicolae, eth were wol gut, dat gy juw in solken saken nicht enwerren unde warden juwer kercken“¹; und als ein Pfarrer — der langjährige markgräfliche Schreiber Krull — mit einem geistlichen Prozesse zu drohen wagte, wurde ihm mit höhnischen Geberden zugerufen, er solle doch lieber gleich in Rom klagen, „ja ja gi scholden geappelliret hebben to Rome, dat were vorderer“². Der Rat von Berlin soll im Jahre 1451 für die Freiheit, nicht mehr nach Rom citiert zu werden, 20 fl. gezahlt haben³.

Gelegentlich wurde allerdings die geistliche Justiz von den Städten im Interesse rascher Erledigung von Schuldhändeln⁴ selber angerufen.

XIV.

Die Geistlichen auf den Dörfern.

Selbst auf den Dörfern, in den Bauerschaften fehlte es nicht an Versuchen der Gemeinden, die Geistlichen zu unterdrücken, ihnen alle möglichen Leistungen aufzubürden, über die Verteilung des Opfers und der Kirchhebungen mit ihnen zu rechten. Die Streitigkeiten zwischen den armen Landpfarrern und ihren nicht gerade freigebigen Pfarrkindern⁵ arteten oft zu besonders heftigen Konflikten aus. Dafs man die Geistlichen zu Baufröhnen, Jagddiensten u. s. w. heranzuziehen suchte, geht aus hiergegen gerichteten Verboten Wedigos von Havelberg hervor. Der Bischof verordnete dagegen, dafs die Kleriker zu gemeinnützigen Ausgaben der Bauern, für den Dorfhirten und Dorfschmied, deren Dienste sie selber in Anspruch nähmen, beizutragen hätten⁶. Die

1) Ebenda II, 13. 2) Ebenda.

3) Schr. des Ver. f. Gesch. d. Stadt Berlin IV, 12.

4) siehe oben.

5) Material in Berlin, Kgl. Geh. Staatsarchiv R. 78 a (C. M. 21).

81 b. 98 u. a.

6) A. 3, 253 f.

Händel mit den Bauern waren oft so heftig, dafs sie den Pfarrern die Residenz am Wohnorte verleiteten. Es wurde oft hierüber Klage geführt. Im benachbarten Lüneburgischen wird einmal die Befreiung des Geistlichen von allen ihm aufgenötigten bäuerlichen Lasten, Viehhut und „Burrecht“ ausgesprochen, „damit eyn islik kerkhere deste lever dar mit den buren wone“¹.

Mit der Kargheit und störrischen Widersetzlichkeit der Bauern hatten die Geistlichen insofern zu kämpfen, als sie auf ihre pflichtmäßigen und mehr noch auf die freiwilligen Gaben angewiesen waren und mit den aus der Gemeinde entnommenen Kirchenvorstehern gewisse Geschäfte der Verwaltung des Gotteshauses zu führen hatten. Bei Streitigkeiten entschied meist der Patron, am Ausgange des Mittelalters in der Regel der Gutsherr. Dem Adel war es gelungen, die „Kirchlehen“ an sich zu bringen; die begüterten und mitgliederreichen adeligen Familien wie die Knesebeck², die Alvensleben, die Jagow³ verfügten bereits über das Kollationsrecht bei einer ganzen Menge von Pfründen. Der Adel sucht geradeso wie die anderen Stände in Rom Vergünstigungen zu erreichen, gottesdienstliche Erleichterungen⁴ und Bevorzugung hinsichtlich der Erlangung⁵, Verwaltung, Kumulierung kirchlicher Stellen. Aber er denkt dabei nur an die gut dotierten höheren Stellen. Als diese in der Reformationszeit fortfielen, verschwindet der norddeutsche Adel überraschend schnell aus dem Kirchendienste. Die meist kümmerlich gestellten Landpfarrer sind aber der Gnade

1) Sudendorf, Urk.-Buch zur Gesch. d. Herz. v. Braunschweig u. Lüneburg VII, 71.

2) A. 17, 345 f.

3) A. 6, 345. Dafs solche Patrone den ganzen Nachlaß des Pfarrers als ihnen zustehend ansehen, darüber vgl. Sitz.-Ber. d. Berl. Akad. 1882. S. 589.

4) Ein Bartensleben erreicht z. B., dafs er sich an einem tragbaren Altar Messe lesen lassen kann, A. 17, 304, ein Vorrecht, das der Frankfurter Rat von der Baseler Synode für Interdiktszeiten erhalten hatte. A. 23, 220 f.

5) Jorg von Waldenfels läßt seinem Sohne eine Dispensation betreffs des Alters erwirken. P. C. II, 335.

ihres Patrons überliefert und werden von diesem oft als direkte Untergebene behandelt, als Schreiber¹, Kapläne, Erzieher oder sonstwie in privaten Geschäften verwandt, nicht selten auch durch starke Ausdehnung der Lehnwareverpflichtung², durch eigenmächtige Einziehung von Pfarrland arg beeinträchtigt. Ein Wustrow, ein altmärkischer Edelmann, redet von seinem Pfarrer kurzweg: *myn pape*³. Geistliche Korporationen haben oft über adelige Übergriffe zu klagen; zum mindesten wird ihre Gastfreundschaft gradeso wie von den Fürsten in ungebührlichem Maße in Anspruch genommen⁴.

Gegen gar zu schlimme Zumutungen und Bedrückungen bot das Steigen der landesherrlichen Macht einen gewissen, allerdings weniger dem Adel als den Städten gegenüber fühlbaren Schutz⁵. Nicht selten lauteten die landesherrlichen Schiedssprüche bei Streitigkeiten den Geistlichen günstig.

Überblick über die kirchlichen Zustände der Mark am Ende des Mittelalters.

I.

Die materielle Lage des Klerus.

Erst auf Grund der Veröffentlichung der römischen Register wird man den Taxwert der einzelnen Pfründen erfahren und ein annähernd sicheres Urteil über die wirtschaftliche Lage der märkischen Kleriker gewinnen können. Die bereits vorliegenden zerstreuten Angaben über Verkäufe und Bezüge ergeben kein vollständiges Bild, ebenso wenig die späten

1) A. 6, 345.

2) A. 17, 345 f.

3) Sudendorf l. c. VII, 285. 287 f.

4) Die Diesdorfer Rechnungen buchen sehr oft Ausgaben wie *expouit prepositus in taberna cum vasallis*.

5) Vgl. hierzu die bekannte Äußerung H. Bogislaws. (Lisch. l. c. IV, 178.) Wenn man den Geistlichen ihre Güter nehmen wollte, so wären die Herzöge billig näher dazu, als die Malzan.

Zusammenstellungen, die bei Gelegenheit der Kirchenvisitationen, also nach den gewaltigen Erschütterungen, die die Glaubensänderung begleiteten, abgefaßt worden sind. Nach den Bestimmungen, die bei der Gründung der Kirchen in der Besiedelungszeit getroffen wurden, waren die Pfarren in der Regel mit Ackerland bewidmet; die Größe schwankte zwischen einer und sechs Hufen; einmal werden gar zwölf Hufen erwähnt¹. Neben diesem Landbesitze, vornehmlich aber wohl wo er fehlte, erhielt der Pfarrer noch gewisse Abgaben der Gemeindeangehörigen, gewöhnlich einen Scheffel und einen Pfennig von jeder Hufe, daneben wohl noch kleine „Verehrungen“ vom Vieh und von Früchten. In der neugegründeten Kleinstadt Falkenberg erhält der Pfarrer aufser dem Scheffel von jeder Hufe noch zwei Pfennige von jedem Hause². In Berlin besitzt jeder der beiden Pfarrer vier Hufen und bekommt einen Scheffel von jeder Hufe seiner Parochie³. Außerdem wuchs das Einkommen des Pfarrers durch fromme Stiftungen, die er verwaltete, und durch die erheblichen Nebeneinnahmen, deren Höhe sich zwar der Berechnung entzieht, die aber den regelrechten Einkünften nicht viel nachgegeben haben werden. Fälle, in denen der Pfarrer sein Ackerland selbst bewirtschaftete, sind nur nach Klagen über die Vernachlässigung der Berufsgeschäfte anzunehmen. In der Regel hat aber der Pfarrer seine Hufen verpachtet, gradeso wie der Edelmann, und es wird recht oft berichtet, daß die Hufen des Geistlichen wüst lagen, daß sich kein Besteller für sie fand. Wenn man das Einkommen des Falkenberger Pfarrers aus dem Zehnten berechnet, würden sich allein aus dem Getreide (86 Scheffel), wenn man für den Wispel den Durchschnittspreis von 3 fl. annimmt, 10—12 rh. fl. jährlicher Einnahme ergeben. Der wirkliche Ertrag der Stelle dürfte 20 fl. erheblich überschritten haben, in großen Städten war er natürlich noch um vieles reicher.

1) Material Riedel passim.

2) A. 24, 18.

3) Bormann, Kunstdenkmäler, S. 52.

Als minder günstig darf aber die Lage der Vikarien und Kommendisten angesehen werden. Soweit aus Fundierungen bei Altarstiftungen geschlossen werden kann, werden ihre Einnahmen selten bis zur Höhe von 20 fl. gediehen sein. Die Fälle sind häufig, in denen festgestellt wird, daß die Stiftungsgelder nicht ausreichen, einen Geistlichen zu erhalten, und deswegen mehrere Pfründen zusammengelegt werden müssen. Recht oft werden arme Priester erwähnt, die durch Messelesen, bisweilen in unziemlichem und von der Kirchendisziplin verbotenem Umfange den Lebensunterhalt verdienen mußten. Auch unversorgte, vertriebene, arbeitsunfähige Priester muß es in Menge gegeben haben. Aus der überlieferten Zahl von 20 Geistlichen (neben dem Kapitel) in einer kleinen, wenig volkreichen und noch dazu armen Stadt wie Havelberg¹, wird man allein schon schließen können, wie gering die auf die einzelnen Priester entfallenden Bezüge gewesen sein müssen. Neuruppin dürfte 60—70, Salzwedel 50 Geistliche unterhalten haben².

Von ihren sicherlich meist kärglichen Einnahmen hatten die Geistlichen noch einen erheblichen Teil abzugeben. Selbst wenn man die erwähnten gelegentlichen Versuche der weltlichen Macht, der Fürsten oder der Stadtgemeinden, den Klerus zu besteuern und zu Lasten heranzuziehen, außer Ansatz läßt und nur die Forderungen der geistlichen Oberen berücksichtigt, wird man die Klagen über Steuerdruck begreiflich finden. Von der Abgabe nach Rom, dem Peterspfennig, ist nichts Näheres bekannt. Die Ansprüche der päpstlichen Kollektoren wurden schwer empfunden³. Der Bischof durfte von seinen Geistlichen dreierlei fordern. Erstens die *procuratio*, d. h. die Gebühr für die oberhirtlichen Visitationsreisen⁴, zweitens das *cathedraticum*, die alte Ab-

1) Heidemann, Die Reformation a. a. O. S. 24.

2) Ebenda S. 23 f.

3) Cod. dipl. Sax. reg. II, 3, p. XXIII; siehe auch unten. Es steht freilich nicht fest, ob er allenthalben erhoben wurde.

4) Vgl. DuCange V, 465. Von einem Brand. Bischofe heißt es freilich 1401, er verlange *procuracionem pecuniariam racione visitacionis ... cum raro vel nunquam visitet*.

gabe der Geistlichkeit an ihren Bischof. In der Altmark und in den beiden westlichen Bistümern bezog sie der Archidiakon, im Verdener Bistum der Nachfolger des Archidiakons, der Propst¹. Sie wurde häufig auch *synodaticum* genannt, da sie meist auf den Bistumssynoden eingesammelt wurde². In der Mark wurde aber mit dem Namen *Synodaticum* oder *Synodalien* in der Regel die Ausübung des bischöflichen Spolienrechtes an Nachlässen von Geistlichen³ bezeichnet. Das *cathedraticum* von zehn Pfarren des Brandenburger Bistums betrug 78 Schock (= 146 rh. fl.)⁴, in Lebus dagegen im ganzen nur 38 $\frac{1}{4}$ Schock⁵. Eine dritte Abgabe, ursprünglich wie schon der Name andeutet, freiwilliger Natur, die aber ziemlich früh zu einer feststehenden Einrichtung geworden, war das *subsidium caritativum*, eine dem Bischofe zu leistende Bede. Sie betrug im Havelberger Bistume $\frac{1}{10}$ der Jahreseinnahme des Geistlichen, wurde aber im Anfange des 15. Jahrhunderts vom Bischofe Otto auf $\frac{1}{8}$ erhöht⁶. In Brandenburg wurde unter diesem Namen das doppelte, bisweilen das vierfache der *procuratio* verlangt⁷. Im Bistum Kammin, das weit in die Mark hineinragte, forderte der postulierte Bischof Ludwig 1 rh. fl.⁸. Im Verdener Bistume wurde 1468 die einfache *procuratio* als *subsidium caritativum* verlangt, 1469 die doppelte, 1470 die einfache und dann noch — *pro jocundo adventu* — die fünffache. 1471 wurde die einfache, 1472 die doppelte, ebenso 1473, im letzten Jahre aber noch 1 rh. fl. zu Glasfenstern gezahlt. 1474/75 ward die vierfache, 1476 (zum Kirchenbau in Verden), die einfache, 1477 und 1478 die doppelte, 1479 die vierfache, 1480 ebenfalls die vierfache,

1) In Lebus erhielt der Archidiakon von jedem Pfarrer 10 Groschen.

2) So erklärt dies Riedel.

3) A. 20. 258f. A. 16, 486f. A. 8, 41.

4) Heidemann S. 33.

5) Wohlbrück I, 100.

6) Sitz.-Ber. der Berl. Akad. d. Wissensch. 1882, S. 596, vgl. die ganze Klagschrift über den Druck, unter dem der Klerus litt.

7) Vgl. A. 8, 18f.

8) Schöttgen, Altes und neues Pommerland, S. 355f.

1482 gar die sechsfache und 1485 die vierfache procuratio entrichtet. Für Kloster Diesdorf betrug die einfache procuratio 11 Mark 4 Schill. Salzwedel. Währung ¹.

Besonderen Mißbrauch erfuhr das Recht des Bischofs, Teile des Nachlasses von Priestern an sich zu nehmen, vornehmlich in Fällen, wo kein Testament vorlag ²; aber auch sonst schreibt sich der Bischof eine Art Besthauptrecht zu, und es soll vorgekommen sein, daß Testamente kassiert wurden, in denen seiner nicht gedacht war ³. Teile der Hinterlassenschaft durfte ferner der Archidiakon fordern, z. B. in Kammin ⁴; in Brandenburg kann sich der Dompropst, der das dortige Archidiakonats bekleidete, aus der Habe jedes verstorbenen Klerikers einige Bücher nehmen ⁵. In Lebus blieb den Kirchendienern der betreffenden Pfarrkirche und den Vikarien an der Kathedrale ein Anteil an dem Nachlasse des Pfarrers gewahrt ⁶.

Die Geschlossenheit, mit der der Havelberger Klerus die Steuerpläne seines Bischofs bekämpft, wird angesichts solcher Forderungen, die leicht die regulären Einnahmen aufzehren konnten, verständlich. Die Brandenburger Geistlichkeit erklärt es für unmöglich, ihrem Bischofe noch mehr als bisher zu geben ⁷, zumal der sächsische Teil der Diözese sich unter dem Schutze seiner Fürsten von den Zahlungen auszuschließen vermochte.

Zu dieser harten, wenn auch rechtmäßigen Schmälerung der Einkünfte kamen noch die Wechselfälle, welche die Unsicherheit der Lage der Geistlichen mit sich brachte. Die geringe Ehrfurcht vor dem geistlichen Amte, eine Folge der Kämpfe des vergangenen Jahrhunderts, dann aber auch der den Geistlichen ungünstigen Zeitströmung, hatte zu zahlreichen Beraubungen von Priestern, zur Einziehung von Kirchenland, zur Verweigerung schuldiger Leistungen geführt und die Lage des Klerus in manchen Gegenden so

1) Aus den Diesdorfer Rechnungen. Hierzu kamen noch oft propinae z. B. für den Official in Verden (11, 185) u. a.

2) A. 8, 19. A. 20, 258 f. 3) A. 2, 429.

4) Schöttgen l. c. 339 ff. 5) A. 8, 41.

6) Wohlbrück I, 528 f. 7) A. 8, 17 ff.

unsicher gestaltet, daß viele Priester den Aufenthalt auf dem Lande überhaupt nicht mehr wagten¹. Ein Itzenplitz nimmt z. B. im Jahre 1488 ohne weiteres dem Pfarrer seines Dorfes den Acker weg². Derartige Übergriffe mußten sich häufen, da der Adel in dieser Zeit die landwirtschaftliche Thätigkeit in besonderem Umfange aufnahm und zur Erweiterung seines Landbesitzes in erster Linie die Kirchengüter ausersehen hatte³. Der Verdener Bischof Barthold muß die ihm unterstellten altmärkischen Geistlichen fortwährend in Schutz nehmen, bald gegen Antastung ihrer Personen, bald gegen Verwendung ihrer Einkünfte zu weltlichen Zwecken einschreiten⁴. Es werden zahlreiche Fälle gemeldet, in denen die Ablieferung der den Geistlichen zustehenden Hebungen nicht erfolgte und kirchliche Censuren keinen Eindruck machten. In einer Zeit, in der ein hochgestellter kurfürstlicher Beamter, Fritz von der Schulenburg, ohne dafür schwere Buße leisten zu müssen, es sich erlauben konnte, den Propst eines Frauenklosters gebunden wegzuschleppen und ihn so aus seinem Pfandbesitze zu verdrängen⁵, war mancherlei Anfeindung und Schädigung geistlicher Personen möglich. Mußte doch das Perleberger Karmeliterkloster, das von einem Quitzow in der Todesstunde mit reichen Schenkungen bedacht worden war, diese wiederum herausgeben, nur um vor den Erben des Gebers Ruhe zu haben⁶.

Solcher Druck und solche Leiden geben den Schlüssel für die so oft gescholtene Habgier des märkischen Klerus. Es kann nicht wunder nehmen, daß die notleidenden Geistlichen vor allem auf die Nebeneinnahmen ihres Amtes Wert legten, das Opfer auf alle Weise steigerten und unermüdlich die Laien zu immer neuen Stiftungen zu ermuntern

1) Maßregeln dagegen A. 3, 221.

2) A. 5, 471. 3) A. 7, 35. A. 10, 179.

4) A. 14, 378f. 5) A. 5, 474 ff.

6) A. 2, 229. Über Beraubungen, Ermordungen, Mißhandlungen von Priestern vgl. Jahrb. f. Mecklenb. Geschichte XXIII, 246. A. 19, 379. B. IV, 443f. A. 25, 429. B. IV, 81. A. 5, 474 ff. A. 19, 258 bis 261 u. a. Die Tochter eines presbiteriscida A. 12, 427.

suchten, deren ihnen zufallende Verwaltung eine Besserung ihrer Lage ermöglichen konnte. Auch dafs sie in dem Veräußern kirchlicher Gnadenmittel immer unbedenklicher, in der Vornahme nicht einwandfreier Geldgeschäfte immer leichtherziger, in der Erhebung von allerhand Ansprüchen an die Laien immer dreister wurden, findet durch all dies leicht seine Erklärung. In Frankfurt wagte ein Geistlicher sogar, die hinterlassene Habe seines Vorgängers den rechtmäßigen Erben zu bestreiten und aus seiner Nachfolgerschaft einen Rechtstitel auf das nachgebliebene Vermögen herzuleiten. Es kam vor, dafs Geistliche Bier ausschänkten, obwohl ihnen nur die Braugerechtigkeit und die Biereinfuhr für den eigenen Bedarf gestattet war.

Es war klar, dafs die Beseitigung dieser Mißstände nur bei gründlicher Änderung des kirchlichen Benefizialwesens möglich war.

Die Insassen der Klöster lebten behaglicher, wenn auch einige Klöster fortwährend über ihre Armut jammerten. Die reichbewidmeten Benediktinerinnenklöster, von denen eines, Diesdorf, 43 Dörfer sein eigen nannte¹, konnten (freilich z. T. gegen besondere Einzahlungen)² ihren Angehörigen einen mehr als auskömmlichen Lebensunterhalt bieten³. Der Reichtum der märkischen Klöster gründete sich auf den umfassenden Landbesitz, den zusammenzuhalten und zu mehren ihr eifrigstes Bestreben blieb. Es wurde dem Lehniner Abte Arnold als schweres, nur durch Vertreibung zu sühnendes Verbrechen angerechnet, dafs er einiges von des Klosters Eigentum veräußerte. Neben dem, übrigens nur selten von den Mönchen selbst bewirtschafteten Grundbesitze finden sich unter den klösterlichen Besitztiteln Renten aller Art, bei den altmärkischen Klöstern erhebliche Anteile an den Lüneburger Salzpflanzen⁴; über alle Stürme und Erschütterungen des „Pfaffenstreites“ gelang es, diese Berechtigungen zu wahren. Gegen Ende des 15. Jahrhunderts

1) A. 22, 274. 2) A. 16, 469.

3) A. 22, 18. A. 15, 446 f.

4) A. 16, 446. 452 ff. 466. 468. 504.

beginnen auch die Klöster ebenso wie die Adeligen sich der Landwirtschaft zuzuwenden. Die Klosterreformatoren, wie Busch, suchten Freude an der Feldarbeit zu erwecken und rege zu erhalten.

Anfechtungen von Laien und Bedrückungen durch die Staatsgewalt hatten die Klöster freilich ebenfalls zu ertragen, ebenso wie sie von ihren Bischöfen, von deren Gewalt nur wenige eximiert waren, mit Steuern bedrückt wurden; die nachbarlichen Irrungen zwischen Kloster Zinna und Treuenbrietzen, Lehnin und Brandenburg, Chorin und Eberswalde, dem Heiligen-Geistkloster bei Salzwedel mit den dortigen Städten kommen nie zur Ruhe. Einen Hauptstreitgrund bildeten die Klostermühlen, deren Mahlzwinde sich vornehmlich die Städte zu entziehen suchten¹. In Potsdam ist das Hospital in erster Linie auf die Erträge seiner Mühle angewiesen; trotzdem verbietet der dortige Vogt im Interesse der Amtsmühle, die Spitalmühle zu benutzen². Händel über Grenzen, Holzungen, Fischerei u. s. w. fehlten natürlich zu keiner Zeit.

Die Bettelorden besaßen stattliche, wohlversorgte Termine, von denen die zu Straußberg die bedeutendste gewesen sein dürfte³. Über das Verhältnis der Mendikanten zum Pfarrklerus war nichts zu ermitteln; die zwischen ihnen kaum zu vermeidenden Streitigkeiten werden auch hier vorgekommen sein. Im Havelberger Bistum wird 1427 versucht, das Messelesen der Bettelmönche einzuschränken⁴.

Von den Chor- und Domherren und den Prälaten hatten manche recht stattliche Einnahmen, wie die in erhaltenen Testamenten aufgezeichneten Geldsummen und Gerätschaften anzeigen. Der Dompropst zu Brandenburg hat nach der durch Joachim I. erfolgten Abtrennung der nicht gering anzuschlagenden Einnahmen des von ihm früher ausgeübten

1) A. 12, 334f. A. 10, 428 ff. A. 14, 454. A. 24, 436ff. A. 13, 293 f. 2) A. 24, 472.

3) Ein Verzeichnis sämtlicher märkischen Klöster giebt Kloeden; über die Franziskaner vgl. das Buch von Woker, über die Augustiner. Koldes Schrift über Staupitz.

4) A. 3, 219.

Archidiakonats 17 Wispel Roggen, 15 Wispel Gerste, 20 Wispel Hafer, außerdem den Unterhalt und eine Menge kleiner Hebungen¹. Der Dechant zu Lebus hat außerdem etwa 18 Schock (= 34 fl.) noch einige Ländereien, der Archidiakon von jeder Pfarrkirche 10 Groschen und noch etwa 10 Schock². In dem armen³ Stifte Boister hat der Dechant außerdem die Anteile an den allgemeinen Einnahmen vornehmlich 6 Mark, der Scholastikus etwa 12 Schock (= 22½ fl.), der Kantor etwa 16 Schock, der Custos 11½ Schock⁴. Der Propst von Salzwedel verpachtet seine Pfründe für jährlich 120 rh. fl. und behält sich noch einige Einnahmen zurück⁵. Der Propst von Berlin, Doktor Peter Krebs, hinterläßt etwa 238 Schock⁶. Aber einer seiner Nachfolger, Erasmus Brandenburg, vermag während seiner Gefangenschaft die geforderten 1000 fl. Lösegeld nicht aufzubringen, ja nicht einmal einen Bürgen zu finden⁷. Überhaupt scheinen sich wirklich reiche Leute unter den Prälaten trotz der hohen Einnahmen einzelner nicht befunden zu haben, da z. B. in dem Konsortium, das die Salzförderung zu Saarmund übernimmt⁸, und bei sonstigen Zusammenstellungen reicher Leute nur sehr wenige Geistliche sind⁹ und die Landesherren bei ihren Zwangsdarlehen sich zwar an die geistlichen Korporationen, seltener aber an die einzelnen Prälaten wenden.

Den Einnahmen der Prälaten standen nicht allzu erhebliche Lasten gegenüber. Die Erlangung der Pfründe war bisweilen teuer. In Arneburg mußte jeder neueintretende Domherr 10 rh. fl. (1481) an die Kirchenfabrik entrichten¹⁰.

1) A. 8, 43. 1519.

2) Wohlbrück, siehe auch oben A. 20, 334.

3) Auch das Brandenburger Domkapitel klagt über Armut. A. 8, 139.

4) Programm des Progymnas. zu Seehausen 1865, S. 13 f.

5) A. 14, 439 f.

6) Cod. dipl. Sax. reg. II, 3, 183.

7) P. C. II, 604 f.

8) Raumer II, 45.

9) Bei dieser Gelegenheit zog Markgraf Johann alle wohlhabenden Leute der Mark heran.

10) A. 6, 222 f.

Die Abgaben, die die exemten Kollegiatstifter, wie das Stendaler nach Rom zu zahlen hatten, waren nicht hoch, sie betrug nur 8 Goldgulden. Was die Domkapitel ihrem Bischöfe steuern mußten, steht nicht fest. In Kammin handelte es sich nur um Ehrengaben¹.

In schwerer finanzieller Bedrängnis lebten aber die Bischöfe. Ihre Einnahmen gründeten sich auf den Ertrag ihrer Tafelgüter², auf die Abgaben ihrer weltlichen Unterthanen, auf einige wenige Zölle³ und einige Gefälle und Renten. Die Zehnthebung war von den Bischöfen in der Mark nie völlig durchgesetzt worden; sie hatten sich mit der tricesima begnügen müssen und selbst diese mit den Landesherrn, mitunter mit einigen Edelleuten teilen müssen oder ganz verloren⁴. Von ihren geistlichen Unterthanen erhoben die Bischöfe die oben erwähnten Steuern. Die Höhe ihres Einkommens, das von der Unsicherheit und den vielen Fehden jedenfalls oftmals eine arge Schmälerung erfuhr, läßt sich auch nicht annähernd bestimmen. Der ärmste der drei Bischöfe war entschieden der von Brandenburg⁵; er mußte seine Untergebenen am meisten anspannen und erblickte in der Versetzung nach Havelberg oder Lebus eine Beförderung oder mindestens eine Verbesserung seiner Lage. Der Etat der Bischöfe ist unbekannt. Neben den Ausgaben für den eigenen Hofhalt, die Verwaltung des Terri-

1) Biersendung. Riemann l. c. 195.

2) Die Brandenburgischen siehe A. 8, 19 ff.

3) Brandenburg konnte aber den beanspruchten Zoll zu Ranis nicht behaupten.

4) In Brandenburg hatten die Bischöfe eine erhebliche Landesabfindung dafür erhalten, und es war ihnen eine Rekognitionsgebühr von 3 Pfg. pro Hufe zugebilligt worden. Nach dem Erlöschen der Askanier brachten sie die tricesima wieder an sich, veräußerten sie aber zu einzelnen Teilen. Vgl. Forsch. zur Brandenb. u. Preufs. Gesch. V, 548.

5) Im Anschlag zum Pommernkriege 1478 hat der Bischof von Brandenburg 60 (20 Reis.), der von Lebus 100 (30), der Johannitermeister 100 (50), der Bischof von Havelberg 200 (50) Pferde zu stellen. Ledebur I, 260.

toriums¹, die stets wachsenden Anforderungen des Landesherren, waren es vornehmlich die nach Rom zu zahlenden Steuern, die den märkischen Bischöfen schwere Lasten auferlegten. Aus dem 14. Jahrhundert sind die Abgaben, die nach Rom aus dem einen Brandenburger Bistume flossen, bekannt. Sie belaufen sich mit den für den Unterhalt des päpstlichen Kollektors zu entrichtenden Geldern auf mehrere tausend Gulden innerhalb dreier Jahre². Hierbei sind aber nur die Gelder erwähnt, deren Einsammlung Sache der Kollektoren war, also wohl nur die Steuern exemter Klöster und Stifter und besondere päpstliche Zehnten³. Die Bischöfe hatten ihre Abgaben direkt nach Rom abzuführen. Die ihnen zugemuteten Zahlungen waren erheblich grösser und wurden in letzter Linie doch wieder auf den Klerus geschlagen. Im Bistume Havelberg mußte 1427 dreimal hintereinander eine grössere Summe nach Rom gezahlt werden⁴. Im Jahre 1473 verkaufte Bischof Arnold von Brandenburg eine Anzahl Hebungen im Gesamtbetrage von 800 rh. fl., um damit die päpstliche Konfirmation oder vielmehr das hierzu erteilte kurfürstliche Darlehen begleichen zu können⁵. Die Annaten im Bistume Brandenburg werden bald auf 500⁶, bald auf 600⁷, bald auf 1000 fl.⁸ angegeben, in Havelberg betragen sie 600 fl.⁹. Bischof Friedrich von Lebus spart für seinen Nachfolger im voraus die zur Deckung der päpstlichen Bestätigung nötigen Summen von 700 ung. fl.¹⁰. Gegen das Ende des Jahrhunderts

1) Vgl. die bei Riedel im Register erwähnten zahlreichen weltlichen Beamten der Bistümer.

2) Vgl. Heidemann S. 34 und die dort gegebenen Verweise. Da bei der Hauptsumme die Quote des Erzbischofs von Magdeburg mitgerechnet wird, läßt sich die Höhe der Brandenburger Steuer nicht bestimmen.

3) Vgl. Kirsch, Die päpstl. Kollektorien, S. XIII ff.

4) Korner l. c. 481.

5) Gercken, Ausführl. Stiftshist., S. 246.

6) Estor, Kl. Schr., S. 286.

7) Döllinger, Beiträge II, 51.

8) Estor l. c. 292.

9) Döllinger l. c. Estor 287.

10) Wohlbrück II, 164.

scheint die päpstliche Kammer eine Erhöhung der Gebühren vorgenommen zu haben. Von Bischof Dietrich wurden 1400 rh. fl. verlangt¹. Für seinen Nachfolger bittet Joachim um Erlaß oder mindestens um Ermäßigung der verlangten Summe². Für die Aufhebung der Mönchsregel der beiden westlichen Domkapitel mußten große Summen nach Rom gesandt werden und zwar von den Stiftern und nicht von dem Markgrafen, der die Sache betrieben hatte³ und in dessen Interesse sie lag.

Angesichts solcher Forderungen gestalteten sich die Zustände namentlich im Brandenburger Bistume geradezu trostlos. In Havelberg half der reiche Segen der Wilsnacker Wunder über gelegentliche Schwierigkeiten hinüber; selbst die hohe Summe, die Bischof Wedigo für Auslösung aus der Gefangenschaft (1477) bezahlen mußte, konnte verhältnismäßig leicht verschmerzt werden. Im Bistum Lebus herrschten, den einen Liborius von Schlieben ausgenommen, sparsame Männer, die das ihre zusammenhielten. Friedrich Sesselmann wurde wegen seiner Sparsamkeit von Kurfürst Albrecht besonders belobt; er bewährte sie nicht nur im landesherrlichen Dienste, sondern wie Albrecht rühmend hervorhob⁴, ebenso in der Verwaltung seines Bistums. Bischof Dietrich galt gleichfalls für einen sehr wirtschaftlichen Kirchenfürsten; er knauserte fast, z. B. wenn er sich bei Leistungen für die vom Kurfürsten geforderte Reichshilfe zu gering anschlug⁵. Indessen konnten auch diese haushälterischen Männer nicht ohne Verpfändungen auskommen, und so verlor das Lebuser Stift im Anfange des 16. Jahrhunderts durch Verkauf sein Breslauer Freihaus und seine Güter in Polen⁶. Es erwarb allerdings nicht lange darnach⁷ die sächsischen Besitzungen Beeskow und Storkow. Die materielle Notlage der Bischöfe erhöhte ihre Abhängigkeit von dem guten Willen der Kapitel; ohne deren Zustimmung konnte keine

1) Wohlbrück II, 258. 2) Siehe oben.

3) M. F. I, 49. 53.

4) Er hinterließ 2000 fl. Wohlbrück II, 164.

5) Wohlbrück II, 253. 6) Ebenda 259. 261.

7) Aber wohl nur als Strohmann des Kurfürsten.

Steuer ausgeschrieben werden. Im Lebuser Bistume durfte, wie bereits erwähnt, der Bischof ohne die Domherren weder Schloßhauptleute ernennen noch Ratmänner bestätigen, noch sonst irgendwelches wichtige Geschäft vornehmen. Ferner zwang der Geldmangel die Bischöfe, an ihre Unterthanen weltlichen wie geistlichen Standes immer neue Zumutungen zu richten, und vornehmlich, um diesen genug zu thun, mußte der Klerus immer neue Mittel ersinnen, die Laien zu belasten. So entstand jene Erbitterung der Bevölkerung gegen die Geistlichen, die Albrecht in diesen Landen besonders auffiel. Er meinte, hier hasse jedermann die Priester, und er schob ¹ diese Abneigung auf den Geiz und die Geldgier der Kleriker, die gerade den Landmann, der am schwersten darunter litt, am meisten aufbringen mußte.

Die alte Ehrenstellung behaupteten die Geistlichen trotz alledem noch, ebenso die alten Vorrechte bei den Zöllen und bei der Besteuerung. Bischöfe und Prälaten brauchten wohl — der von Havelberg sogar, wenn er an den Landesherrn schrieb — den *pluralis maiestatis* und die Formel „von Gottes Gnaden“ ². Sie empfangen die Anrede „gnädiger Herr“. Dem Klerus steht das Prädikat „Herr“ und die Anrede „ihr“ ³ zu. Ihr Wirken im öffentlichen Leben ist noch ziemlich vorwaltend, erst langsam von der Laienbildung, dem weltlichen Beamtentum bedroht. Unter den höheren Geistlichen überwiegt der Adel, doch sind noch eine Reihe bürgerlicher Bischöfe zum Teil von sehr niedriger Herkunft zu verzeichnen; in den Domkapiteln ist der Adel einflußreich, aber nicht vorherrschend, in den Kollegiatstiftern der nicht bischöflichen Kirchen ist er vertreten, verschwindet aber noch hinter dem städtischen Patriciat. Unter den Pröpsten der Frauenklöster sind mehr Nichtadelige als Adelige. Doch behauptet die adelige Familie Verdemann generationenweise einen starken Anteil an diesen Stellungen.

1) P. C. III, Nr. 1072. Vgl. auch die berühmte Stelle im Berl. Stadtbuche, dafs, wenn die Geistlichen nicht unkeusch sind, sie gierig seien und daher stets mit den Laien zerfielen.

2) A. 3, 468f. A. 14, 396f. A. 25, 366 u. a.

3) Albrecht freilich duzt Priester, die sein Mißfallen erregt haben.

Das Stendaler Domstift zählt 1496¹ unter 13 Mitgliedern 4 Adelige, ebenso viel 1512², dagegen 6 Stendaler Bürger-söhne; auch der Sekretär des Stifts stammt aus Stendal. Von den 32 Mitgliedern des Brandenburger Domkapitels sind 1491 13 adelig³. Auch die Arneburger Domherren sind meist unedel⁴. Unter den Pfarrern wird in reichen und angesehenen Pfründen manchmal ein Edelmann erwähnt, so wird in Jagow nach dem Rücktritt eines Georg von Bredow, ein Erasmus von Arnim Pfarrer⁵, so zu Wilsnack ein Lützwow⁶. Ein anderer Arnim ist Priester zu Prenzlau⁷, ein Königsmark wird als Mönch im Havelberger Kloster erwähnt⁸, ein Quitzow ist Mitglied des Predigerordens⁹. Verhältnismäßig am stärksten ist der Adel in den Nonnenklöstern vertreten, ohne daß von einem Ausschlusse Nichtadeliger die Rede sein könnte. Doch haben neben vielfach bürgerlichen Pröpsten adelige Frauen die leitenden Stellen inne. Als Äbtissin zu Dambeck erscheint 1472 eine Knesebeck¹⁰, zu Arendsee 1458 eine Quitzow¹¹. Äbtissin, Priorin und Subpriorin im Kloster Zehden gehören 1480 den Geschlechtern Bornstedt, Goltz und Rowedel an¹². 1481 ist die Priorin in Arendsee Anna von Jagow; etwa die Hälfte der 70 Nonnen sind adelig, darunter 5 Jagow, 2 Eickstedt, 1 Schallehn, 2 Krusemarck, 7 Runtorf, 2 Bülow, 1 Knesebeck, 3 Königsmarck, 1 Itzenplitz¹³. Im Kloster Zehdenick finden sich 1490 adelige wie nichtadelige Vorsteherinnen¹⁴.

Die Pfarrgeistlichkeit der Städte setzte sich, soweit die Kollation bei Rat, Gilden oder Stadtgeschlechtern ruhte, vornehmlich aus Stadtkindern zusammen. Bauernsöhne lassen sich nicht nachweisen, wenn auch ein schlesischer Schulzensohn noch im 16. Jahrhundert ein märkisches Bistum erlangte.

Die wendische Bevölkerung blieb von den geistlichen

1) A. 1, 326 f.

2) A. 6, 263.

3) A. 8, 448.

4) A. 6, 183.

5) A. 21, 69. A. 13, 408 f.

6) A. 2, 511.

7) A. 21, 246.

8) A. 25, 403.

9) A. 24, 461.

10) A. 14, 360.

11) A. 25, 372.

12) A. 19, 409.

13) A. 17, 19 f.

14) A. 13, 150.

Stellen in den meisten Gegenden ausgeschlossen¹; auch die Kalandsbrüderschaften halten zumeist auf deutsche Abkunft, eheliche Geburt und persönliche Freiheit².

Ausländer erscheinen in märkischen Pfründen verhältnismäßig selten; nur die Landesherrschaft hat ziemlich häufig Franken in ihre Patronatspfründen gebracht und die gelehrten Räte, die sie dann mit geistlichen Lehnen ausstattete, sich ohne Rücksicht auf ihr Geburtsland, meist aber aus Franken verschrieben. In Lebus waren von jeher viel Schlesier. Der Franke Friedrich Sesselmann hat als Bischof von Lebus mehrere Verwandte und Landsleute in Stiftsstellen versorgt³. Unter Bischof Dietrich erscheinen einige Fremde als bevorzugte Mitglieder des Kapitels, so der Magister Johann Wolfram, der Präcentor und Official wird⁴, und der Luxemburger⁵ Wolfgang Redorfer, der seine Laufbahn als bischöflicher Schreiber beginnt (1495)⁶, ein Kanonikat erhält und später als Doktor beider Rechte, Dompropst zu Lebus und zu Stendal, namentlich bei der Auflösung des Bistums eine bemerkenswerte Rolle spielt.

Märker erscheinen dagegen ausser in den Kapiteln der Nachbarstifter, die ja einem Teile brandenburgischen Landes übergeordnet waren, auch einigemale als Kleriker oder Canonici in Ermland, Hildesheim, Bremen oder in dänischen Bistümern⁷.

1) A. 14, 457. 2) A. 16, 376 f.

3) Ein Hieronymus, Paul, Thomas etc. Sesselmann erscheinen daselbst.

4) Wohlbrück II, 390. 181. Wolfram dürfte ein Fremder sein, da er sich, obwohl er Magister ist, nicht unter den vom Verfasser zusammengestellten märkischen Studenten befindet. Vgl. Forsch. z. Brand. u. Preufs. Gesch. XII, 409.

5) Entgegen der allgemeinen Überlieferung, wonach er aus Herzogenrath (Rode le Duc) in Luxemburg stammt, meint Herr Professor Bauch, wie er mir freundlichst mitteilt, daß Redorfer aus Herzogentaurach in Franken gebürtig ist.

6) A. 20, 96.

7) Vgl. u. a. A. 16, 505. A. 2, 45. B. V, 153. Ein Bamberger Kleriker wird aus Bernau stammen, so scheint es nach A. 12, 183. Der Umstand, daß Alb. Klitzing Propst zu Hamburg wurde, war der Beförderung einiger Märker günstig. So wurde Klitzings Neffe sein.

Die Laufbahn, die ein Geistlicher zu durchmessen hatte, zeigt, wie zu erwarten, keine Abweichung von dem Herkömmlichen. Die Annahme der Kleriker erfolgte durch den Archidiakon oder durch den Propst¹. Bisweilen kommt es vor, daß Leute noch vor Erlangung der Weihen gegen das Versprechen, binnen Jahresfrist Priester zu werden, eine Pfründe erlangen².

Die Patronatsverhältnisse sind bereits oben gestreift worden. Ein erheblicher Teil der geistlichen Lehen stand dem Landesherrn zu, ein weiterer den Stadträten oder den von ihnen verwalteten Stiftungen, adeligen oder bürgerlichen Geschlechtern, Gilden, Gewerken, Bruderschaften, geistlichen Korporationen und Würdenträgern; viele Pfründen waren mit höheren Kirchenämtern verbunden, so daß die Seelsorgepflichten meist nur von einem Vikar ausgeübt wurden. War das Patronat in den Händen von Geschlechtern, so wurde es häufig zu gesamtter Hand ausgeübt³; in Gardelegen ist es umzechig zwischen Rat und Vogt⁴. Auf den Dörfern erscheint es fast als Attribut der Gutsherrschaft, ohne daß man sagen könnte, daß es bereits dinglicher Art geworden wäre; bisweilen sind noch die obrigkeitlichen Funktionen in anderen Händen als in denen des Kirchlehnsinhabers. Nie, so weit man sehen kann, dürfte es bei Bauerschaften geruht haben. Höchstens treffen die Dorfgemeinden mit einem Pfarrer ein Abkommen wegen der Regelung des Gottesdienstes, wegen der Teilung seiner Zeit zwischen den verschiedenen ihm zugewiesenen Ortschaften⁵. Wenn Geistliche Stiftungen begründen, behalten sie sich das Patronat für die Lebenszeit, überlassen es nach ihrem Tode dem Rate oder kirchlichen Körperschaften, sichern aber dabei ihren Verwandten eine Bevorzugung bei der Besetzung der Stellen zu⁶. Über die Verleihung der Stellen bei Kollegiat-

Nachfolger, ein brandenburgischer Kleriker Valentin Schönemann erhielt eine Vikarie in Holstein etc. (Mitt. a. d. Archiv der freien u. Hansestadt Hamburg.)

1) Siehe unten S. 72. 2) A. 14, 372.

3) A. 13, 408f. 4) A. 6, 141. 5) A. 8, 366.

6) A. 16, 373. A. 18, 485f.

kirchen ist bereits gesprochen worden. Die freie Wahl der Domherren wird allmählich zugunsten der Landesherrschaft eingeschränkt und dieser die Vergebung, namentlich der höheren Stellen, vorbehalten. Bei einigen Stiftern blieb die Erlangung der Majorpräbenden an den vorherigen Besitz der niederen Pfründen geknüpft. Die Einführung der Domherren bei nicht eximierten Stiftern besorgte der Bischof, bei dem Berliner Domstift wurde es ihm ausdrücklich vorbehalten. Verleihungen durch den Papst unter Verkürzung der Patronatsrechte dürften bisweilen vorgekommen sein, ohne daß sich sagen läßt, ob die päpstlichen Intrusi sich zu behaupten vermochten. Eine Einschränkung der Expektanzen wird nie verlangt, scheint also nicht von Nöten gewesen zu sein. 1473 vergiebt Sixtus IV. eine Stelle an einen Kleriker, weil der Posten bisher unbesetzt war, den Wert von zwei Mark Silber nicht übersteigt, und bisher damit arge Simonie getrieben worden war¹. Papst Alexander VI. beauftragt einen Luxemburger Abt mit Folgendem²: Da die Provision des Klosters Chorin zur Zeit dem päpstlichen Stuhle zustehe, der gegenwärtige Inhaber Johann Moden die päpstliche Ermächtigung nicht besitze, solle der Abt einen Mönch Johann Wedemer an dessen Stelle setzen. Hiergegen legt der Bedrohte Fürbitte beim päpstlichen Stuhle ein³. Ein Alvensleben bestreitet einem Klöden eine Pfründe, die dieser durch päpstliche Provision erlangt hat. Die Rota erklärt sich für Klöden⁴. Nach den erhaltenen Zeugnissen zu schliessen, dürfte der thatsächliche Einfluß des Papstes auf die Besetzung märkischer Pfründen nicht groß gewesen sein. Auch das, worüber man in anderen Ländern klagte, daß Geistliche päpstliche Gnadentitel erwarben und sich dann besser als andere dünkten⁵, scheint selten vorgekommen zu sein. Ein päpstlicher capellanus honorarius wird

1) A. 5, 239. 2) A. 13, 299. 1500. 3) Ebenda 300.

4) 1452. A. 17, 131. Auch die Berliner Propstei scheint in der Mitte des Jahrhunderts einmal durch päpstliche Provision besetzt worden zu sein.

5) Vgl. Fraknoi Levelei II, 87.

1403 erwähnt ¹. Erasmus Brandenburg ist Subdiakon des heiligen Stuhles, Albert Klitzing ² und Günther von Bünau ³ (der 1491 zum Bischofe von Lebus erwählt wurde) sind päpstliche Protonotarien.

Die kanonisch verbotene Anhäufung von Pfründen in einer Hand liefs sich bei der schlechten Dotierung so vieler Stellen gar nicht umgehen. So erhielt der Stadtpfarrer von Bärwalde noch ein geistliches Lehen in der dortigen Pfarrkirche ⁴, das von dem Kamminer Bischofe durch Vereinigung zweier vorhandenen Pfründen gebildet worden war. So bekleidet der Salzwedler Propst Henning von der Schulenburg gleichzeitig eine Dombherrnstelle zu Magdeburg. Er übergibt daher, durch Geschäfte behindert, die Propstei auf drei Jahre einem Vizepropste, dem Magister Johann Bock, gegen ein ansehnliches Pauschquantum. Belehnungen und Kriminalsachen behält er sich auferdem vor ⁵. Unter ähnlichen Bedingungen ernennt er einige Jahre später den Meinhard Kreveth zum Vizepropste ⁶. Auch sonst wurden Vertauschungen, Verpachtungen, Veräußerungen geistlicher Ämter ohne Bedenken vorgenommen, obwohl die Päpste gegen derlei bisweilen einschritten und es rückgängig machten ⁷. Die Sicherstellung der Vikarien wurde vergeblich von den märkischen Kirchenoberen durchzuführen gesucht.

Die Vorbildung der Geistlichen war hier wie überall die denkbar verschiedenste. Promotus ad solemnem parrochialem ecclesiam, habentem magnum populum, tenetur maiorem habere scientiam, quam si habet simplex beneficium. Das Mindestmafs des Geforderten für den angehenden Subdiakon, wenn er nicht etwa Mönch war, den man ungeprüft annahm, zeigt eine Havelberger Verordnung vom Jahre 1471, die Vaterunser und Glaubensbekenntnis und die Anfangsgründe der lateinischen Formenlehre vorschrieb ⁸. Von dem Priester

1) A. 19, 293. 2) P. C. III, Nr. 972.

3) Vgl. Lepsius, Kl. Schriften II, 35.

4) A. 19, 43f. 5) A. 14, 396f. A. 5; 461.

6) A. 14, 439f. 7) A. 5, 239.

8) Vgl. auch A. 3, 13. Heidemann l. c. 25. A. 3, 255.

verlangte man ¹, daß er in *legendo et cantando bene se habeat*, daß er in *grammatica et ceteris necessariis expeditus* sei und daß er eine Reihe Fragen aus der Glaubenslehre beantworte ². Doch wer selbst diese geringfügigen Kenntnisse nicht vorwies, wurde nicht abgelehnt, sondern nur zu weiteren Studien ermahnt. Aber bei dem steigenden Ansehen der Universitätsbildung hielt man trotz der glimpflichen Prüfungsvorschriften die Erlangung eines akademischen Grades durch den Geistlichen für nützlich und wünschenswert. Die Überschätzung der Bedeutung gelehrter Bildung für das wirkliche Leben, wie sie sich in Zeiten mächtigen wissenschaftlichen Aufschwungs leicht einstellt, führte bei den Laien und Klerikern zu dem Glauben, daß der sichtliche Verfall der Kirche sich nur abwenden ließe, wenn ihre Organe sich mit den Schätzen der theologischen Wissenschaft erfüllten. In der Mark hatte Döring seine harten Worte geschleudert über die Reformer, die nur *zelus sine scientia* hätten, die auf den Synoden über das Heil der Kirche berieten und kaum *placet* sagen könnten. In Halle sucht eine fromme Stiftung einen Doktor der Theologie für das Predigtamt zu gewinnen. Der Mecklenburger Karthäuser Dessin weist auf die vielen gelehrten Männer im Lande hin, die sich für Hebung des kirchlichen Lebens nutzen ließen. In der Mark sucht man seit dem 15. Jahrhundert das Studium auf Universitäten zu befördern; das zeigen viele Stipendien, die hierzu erteilt werden. Eine Eingabe aus dem Brandenburger Bistum scheidet *iuristas, advocatos, aliosque viros literatos* von der übrigen Geistlichkeit ³. Kirchliche Körperschaften wie das Lehniner Kloster und das Brandenburger Kapitel entsenden ihre Mitglieder auf Universitäten. Doch lassen sich nicht immer die als Studiums halber abwesend erwähnten in den Matrikeln nachweisen. Es währte allerdings noch eine ganze

1) A. 3, 254.

2) A. 3, 256. *Queratur, quot sint sacramenta et que sint. item que possint reiterari et que non. item que sit forma baptismi et sic consequenter de aliis sacramentis. et quot sint claves ecclesie et que sint. item quid sit clavis ecclesie. hec precipue querantur a curatis.*

3) A. 8, 380 f.

Weile, bis sich die Korporationen wirklich mit gelehrten Männern erfüllten. 1491 zählte das Brandenburger Domkapitel nur einen einzigen mit einem akademischen Titel¹. Das Studium der Kleriker hätte vermutlich einen weit größeren Aufschwung genommen, wenn nicht bei der Unsicherheit in der Mark jede Entfernung von der Pfründe mit großen Gefahren verbunden gewesen wäre. Das konnte schon im Jahre 1420 der Havelberger Domherr Schulz erproben, als er auf die Leipziger Hochschule ging². Unter den nahezu 3000 märkischen Studenten, die sich bis zum Jahre 1500 ermitteln lassen, sind daher nicht eben viele versorgte Geistliche.

Ein Teil der märkischen Kleriker gelangte bereits in sehr jungen Jahren zu hohen Würden; so war Georg von Blumenthal mit 23 Jahren Dechant zu Lebus³. Um Streitigkeiten, die aus dieser ungleichmäßigen Beförderung und Versorgung entsprangen, zu verhindern, bestimmte Bischof Arnold von Brandenburg, daß bei ProzeSSIONen der Vorrang sich nach dem Datum der Erlangung der Priesterweihe und nicht nach der Erwerbung eines Benefiziums richte⁴.

Die Befugnisse der einzelnen kirchlichen Würdenträger zeigen keine erheblichen Abweichungen von den kirchlichen Normen und den Verhältnissen anderer Gegenden⁵. Der fast in allen Bistümern wahrnehmbare Kampf der Bischöfe gegen die Archidiakone⁶ hatte hier längst einen vorläufigen Abschluß gefunden. Um den Einfluß der Archidiakone zu brechen, hatten die Bischöfe kleine Propsteibezirke aus

1) A. 8, 448.

2) A. 3, 13. Auch die Berliner Propstei wurde stark beeinträchtigt, als Erasmus Brandenburg infolge seiner Gefangenschaft fern weilte.

3) Wohlbrück II, 269. Bestimmungen über das Alter für die Erlangung der einzelnen Pfründen erließ B. Wedigo.

4) A. 8, 439 f.

5) Daß in den beiden westlichen Bistümern die Dekanei fehlte, lag an der Prämonstratenserregel. Statt des Dechanten giebt es dort einen Prior.

6) Vgl. den Protest eines Pfarrers gegen die Jurisdiktion des bischöflichen Officials. Sitz.-Ber. d. Berl. Akad. 1883, S. 439 f. Nur wenn der Official zugleich Archidiakon ist, will er ihn anerkennen.

den Archidiakonatsbezirken gebildet¹. Allmählich war in vielen Landschaften selbst der Name des älteren Amtes verschwunden. Ursprünglich² hatte Havelberg 2 (Röbel und Ruppin), Lebus 1, Brandenburg 3 besessen, (eines war mit der Propstei zu Leitzkau, eines mit der Dompropstei verbunden; das dritte umfasste die von Albrecht dem Bären hinzu erworbenen Besitzungen). Dazu kamen drei Verdener (Salzwedel, Seehausen und das noch 1494 erwähnte Kuhfelde) und ein Halberstädter Archidiakonatsbezirk (Balsambann). Nur in Kammin hatten sich mehrere erhalten; doch beabsichtigte der Bischof Sigfried das Arnswalder und Friedberger Archidiakonatsbezirk aufzuheben³. Selbst aus den Bistümern, wo das Amt noch bestand, verlautet nur sehr wenig von der Ausübung derjenigen Rechte⁴, die man dem Inhaber dieser Würde im allgemeinen wohl noch zugestand: dem Rechte, die Kleriker zu visitieren und in Strafe zu nehmen, der Handhabung einer gewissen Jurisdiktion, der Weihung von Klerikern, der Erteilung der kanonischen Investitur u. s. w. Wo von geistlicher Gerichtsbarkeit die Rede ist, ist fast immer die Officialatsgerichtsbarkeit der Bischöfe gemeint. Doch versuchten auch die Pröpste als Nachfolger der Archidiakone eine gewisse Rechtspflege aufrecht zu erhalten. Hieraus ergaben sich lange Streitigkeiten, bei denen die Markgrafen die Partei der Pröpste nahmen, so z. B. zwischen den Berliner Pröpsten und den Bischöfen von Brandenburg⁵.

Weibischöfe werden nirgends mehr erwähnt⁶, die Vertretung des Bischofs führt ein vicarius in spiritualibus.

Die Einrichtung der Bistumssynoden wurde in der Mark mit besonderem Eifer gepflegt. Auch die Pfarrer durften teilnehmen, wurden sogar bestraft, wenn sie ausblieben. Rügezeugen (testes synodales) wurden zur Aufdeckung aller Verfehlungen bestellt. Die Synodalbeschlüsse mußte jeder Geist-

1) Mühler l. c. 15.

2) Ebenda 14f. Betr. Verdens siehe oben Bd. XX, S. 171.

3) Klempin, Dipl. Beitr., S. 422.

4) Röm. Quartalschr. VII, 143. 145.

5) Siehe oben Bd. XX, S. 183. 337 und A. VIII. 380 u. a.

6) Vgl. A. 3, 218.

liche sich abschreiben und die Abschrift den Vorgesetzten zur Durchsicht einreichen ¹.

Der Lebenswandel der Geistlichkeit war hier wie überall nicht einwandfrei; über Ausschreitungen durch Trunksucht ², Verletzungen des Cölibats ³, unbrüderliches Verhalten gegen die Amtsbrüder, Gewaltthaten, wurde manche Klage laut. Doch bewahrten die märkischen Stifter im allgemeinen immer noch ein ehrbares Wesen, und von so groben Vergehen, wie sie bei den süddeutschen Kollegiatkirchen vorkamen oder wie sie die übermütigen, wie Pagen an den üppigen Bischofshöfen aufwachsenden fränkischen Domicellaren straflos begingen, war bei der hier herrschenden Einfachheit doch nicht die Rede. Die Domherren der beiden westlichen märkischen Bistümer lebten nach der Prämonstratenserregel, die ihre Strenge immer noch bewahrt hatte und deren Abschaffung die Markgrafen anstrebten, weil sich ihre Räte, die in den Kanonikaten versorgt werden sollten, zur Annahme so drückender Lebensweise nicht bewegen ließen. Als die Umwandlung erfolgte, war die Bevölkerung darüber erbittert und schalt auf die verlaufenen „Mönche“, obwohl diese an der Mafsregel unschuldig waren, und einer der Bischöfe zeitlebens das alte Habit beibehielt ⁴. Das Beispiel des Havelbergers

1) A. 3, 219.

2) Vgl. A. 23, 118—121. Bestimmungen für die Frankfurter Altaristenbrüderschaft. Bei den Konviven soll *vita absencium non mordeatur, ut presentes non irrideantur, ut inania secularium non recitentur*. Die Zeche werde vor dem Fortgehen bezahlt. Vgl. auch A. 5, 215. Propst Vlogel vermacht (wohl scherzhaft) einem Domherrn kleine Gefäße, *sciens enim, quod magnos haustus bibere non potest*. Vgl. auch Heidemann I. c. 27.

3) 1437 erlaubt Markgraf Johann der Juliane Sack, die lange Zeit die Dienerin des Priesters Matheus Rödekin gewesen und unecht geboren, ihre Habe ihren mit Rödekin erzeugten Kindern zu vererben. C. I, 192f. Ein clericus uxoratus A. 14, 365, ein Weib in Gemeinschaft mit einem Priester A. 25, 63f. Domherr Ludolf Verdemann in Hildesheim, ein Altmärker, stattet seine Tochter Barbara, Nonne in Diesdorf aus A. 22, 318f. Ähnliche Fälle lassen sich ohne Mühe feststellen. Vgl. auch das Urteil Stephan Bodekers, wonach die Geistlichen Hurer etc. seien.

4) M. F. I, 49. 53.

Jakob Fründ, der aus dem Domkapitel ausscheidet, weil er die Ordnungen nicht zu ertragen vermag¹, zeigt, daß es nicht ganz leicht war, ihnen nachzuleben. Die vielen nächtlichen Gebetsübungen wurden erst im Jahre 1471 im Havelberger Stifte vermindert². Ein Brandenburger Domherr, Hans von Bardeleben, hatte sich von seinem Sitze entfernt und in Leipzig, wohin er sich begeben hatte, ungeistlich aufgeführt. Er wurde gebunden zurückgebracht und in schwere Strafe genommen³. Ein Frankfurter Minorit, Magister Jakob, wurde gefesselt und geknebelt als Gefangener von den Ordensbrüdern weggeschleppt und dann erdrosselt⁴.

Man war in der Mark gegen Ausschreitungen der Geistlichen, gegen jeden Zwiespalt zwischen Lehre und Leben viel empfindlicher als anderswo, wie dies z. B. der Brief eines einfachen Berliner Bürgers an einen Kleriker, der seine Frau verführt hatte, darlegt. Der Bürger erinnert den Priester in schlichter und unbeholfener, aber wirksamer Weise an das, was er predige und das, was er thue und hält ihm einen Spiegel seiner Unsittlichkeit vor⁵. Dem Bischofe Dietrich von Lebus wird nachgerühmt: quod doces item facis⁶.

Die Bestrebungen für Klosterreform zeigen auch in der Mark ein strengeres, würdigeres Aussehen als die gleichen Bewegungen in Süddeutschland. Es gab Kleriker, deren Lauterkeit unantastbar war, und was Albrecht von dem Propste von Berlin rühmt, er sei ein redlicher, frommer Prälat,

1) A. I, 47. 1484.

2) Heidemann l. c. 32.

3) 1466. A. 8, 427. Ein aus dem Kloster Gelaufener C. II, 260. Kloster Zinna versöhnt sich freilich wieder mit einem Entlaufenen, vgl. Zerst. Stadtarchiv, Akten Kl. Z. betr. Auch in den Nonnenklöstern ist die Regel streng und der Verkehr mit der Außenwelt beschränkt. Erst 1481 erreicht Arendsee das Recht, einen Beichtvater nach Belieben zu ernennen. A. 17, 191. Über den Verkehr mit nicht dem Kloster angehörigem Dienst- und Arbeitspersonal werden 1455 Bestimmungen getroffen. A. 16, 486f.

4) Korner l. c. 103.

5) Forsch. z. Brand. u. Preufs. Gesch. XII, 379.

6) *Axungia bellica progymnasmata*.

der den Pfennig nicht seinen Herrn sein lasse und jedermann Ehre erzeige, wird für viele gegolten haben. Ungelehrte, ehrliche Eiferer, Leute mit *zelus sine scientia*, wie Döring sie schildert, werden den Durchschnitt der märkischen Kleriker gebildet haben.

II.

Erblihen kirchlichen Lebens.

In den Bistümern zeigt sich trotz aller Bedrängnis und der wirtschaftlichen Notlage viel reges Streben; das beweist die mehrmalige Abfassung neuer Statuten. Selbst der wilde Wedigo von Havelberg, der auf seinen Kriegszügen weder Kirchen noch Klausen verschonte, unterläßt nicht, den ihm anvertrauten Klerus unaufhörlich durch verständige Verfügungen zur besseren Erfüllung seiner Aufgaben anzuweisen. Wedigo sucht die Geistlichen vor allem zu strenger Pflichttreue, Verbleiben am angewiesenen Wohnsitze, Bewahrung der Würde im öffentlichen Auftreten anzuhalten; er regelt ihre Amtstracht, ihre Vorbildung und Prüfungen¹, die Verwaltung der kirchlichen Stiftungen und Einkünfte. Andererseits trifft er auch Anordnungen über die Seelsorge und befiehlt, die Laien das Paternoster und das Ave Maria in der Muttersprache zu lehren². Er zeigt damit dasselbe Entgegenkommen gegen die Volkswünsche, das von jeher im Havelberger Bistume heimisch gewesen war³. Die Predigten der Minoriten in Kyritz, einer Stadt seines Bistums, gewannen unter seiner Regierung hohen Ruhm⁴. Sein Nachfolger Busso setzt fest, in welchen Zwischenräumen Bistumssynoden statt-

1) A. 3, 224. Über Wedigos Wirken vgl. auch A. II, 417.

2) A. 3, 247.

3) Vgl. z. B. die Statuten von 1373. A. 3, 233: *item ad baptizandum, cum unus patronus sufficiat, tres tamen tollerate*. Dagegen war den Geistlichen der Besuch der Schauspiele und Turniere verboten, den Kirchenbesuchern das Erscheinen mit Larven untersagt. A. 3, 237.

4) A. 3, 225.

finden müßten¹. Ihre Beschlüsse sollten jedem Geistlichen in steter Erinnerung bleiben. Jeder Landpfarrer muß ein Exemplar von ihnen, jeder Stadtpfarrer dazu noch die Provinzialstatuten besitzen². Ähnlich stand es in Lebus; selbst Bischof Dietrich, der feingebildete Weltmann, der nach den schlechten Scherzen zu urteilen, die er im Kreise seiner Vertrauten zum Besten gab, den Verfall der Kirche als besiegelt und unabänderlich ansah³, zeigt Reformeifer. Er schritt namentlich gegen die Verwilderung der Zusammenkünfte der Geistlichen ein, gegen die Völlerei bei den Gelagen der Marienbrüderschaften⁴. Hier wie im Bistum Brandenburg wurden die Bistumsstatuten früh durch den Druck verbreitet. Bischof Arnold von Brandenburg sucht durch Feststellung der den einzelnen Klerikern bei Memorien etc. zukommenden Bezüge, ärgerlichen Händeln unter der Priesterschaft vorzubeugen⁵.

Die Mark wurde ein besonders fruchtbares Feld für die frommen geistlichen Brüderschaften, die sich namentlich der Förderung Friedrichs II. und Markgraf Johanns zu erfreuen hatten. Ersterer hat für den Adel den Schwanenorden, Johann mit Hilfe in der Mark ansässiger schwäbischer Kaufleute⁶ die Wolfgangsbrüderschaft begründet, beide haben daneben andere Vereinigungen begünstigt. Es entstanden noch eine ganze Reihe ähnlicher Genossenschaften, die fast alle dem Dienste der Jungfrau Maria geweiht waren.

Die schweren Heimsuchungen, die mehrere Male infolge der Pest über die Mark hereinbrachen, führten auch in der Mark zu einer bildlichen Darstellung des Totentanzes, die in ähnlicher Weise, wie dies in andern niederdeutschen Städten

1) Sie fanden in der Wittstocker Marienkirche statt, A. 3, 219, über eine Synode von 1483, vgl. Hefele-Hergenröther, Konziliengeschichte VIII, 257.

2) A. 3, 219.

3) Böcking, Hutten II, 36.

4) Wohlbrück II, 56f.

5) A. 8, 439.

6) Zeitschr. f. preuß. Geschichte u. Landeskunde XVIII, 275.

geschah, auf Bußfertigkeit durch den Hinweis auf die Allmacht des Todes hinwirken sollte.

Die Kalandsbrüderschaften, die fast in allen Städten und Theilen der Mark verbreitet waren, zählten eine große Menge Mitglieder, der Pritzwalker Kaland sogar über 100, darunter Bischöfe, zahlreiche Kleriker, unter den Laien viel Priegnitzer Adelige, darunter mehrere Quitzows¹. Den Kalanden wurde im allgemeinen nicht viel günstiges nachgesagt; ihre Gelage sollen ausgeartet sein und den Mittelpunkt und Halt ihrer Vereinigung abgegeben haben. Andere Brüderschaften waren allzu sehr auf Gelderwerb erpicht; doch setzt eine von einem Quitzow gegründete fest, daß weltliches Gut von keinem Mitgliede gefordert und nur als freiwillige Gabe angenommen und zum Besten der Jungfrau Maria verwendet werden solle². Man darf die Rückwirkung, die diese Vereinigungen auf Sinnesart und Lebenswandel ihrer Mitglieder ausübte, nicht zu gering anschlagen. So vereinigen sich die Böttcher durch ihre Brüderschaft, nicht höher als um zwei Pfennige zu spielen³; so setzen Andere Bestimmungen wohlthätiger Art fest. Zu leugnen ist andererseits aber auch nicht, daß diese Brüderschaften dazu mitwirkten, das Erlangen kirchlicher Gnadenmittel durch rein äußerliches Thun noch mehr zu erleichtern.

Von den Heiligen genießt der heilige Erasmus infolge der Verehrung, die ihm Kurfürst Friedrich II. widmet, großes Ansehen. Wenn aus den Vornamen ein Schluß auf die Verbreitung der Verehrung der einzelnen Heiligen erlaubt ist, so sei angeführt, daß unter den Studierenden aus Frankfurt an der Oder, die in den Matrikeln erwähnt werden, 34 den Namen Johannes tragen; 6 heißen Thomas, 10 Michael, 4 Georg, 6 Lorenz, 6 Albert, 12 Gregor, 3 Urban, 3 Ludwig, 4 Arnold, 2 Erasmus, 7 Andreas, 4 Martin, 3 Hermann, 9 Jacob, 9 Kaspar, 15 Peter, 14 Matthäus oder Matthias⁴. Die andern Vornamen kommen nur ein- bis zweimal vor.

1) A. 25, 99—102.

2) A. 24, 461. 3) A. 24, 478.

4) Drei heißen Friedrich.

Die Altäre verteilen sich in annähernd ähnlicher Weise auf die Mehrzahl der genannten Heiligen. Von weiblichen kommen häufiger vor: Anna, Barbara, Katharina, Ursula u. a.

Die Frömmigkeit der Märker wird selbst von Leuten hervorgehoben, die wie Trithemius doch sonst mancherlei in Brandenburg tadelnswert finden; sie äußert sich in immer neuen frommen Stiftungen, in eifriger Fürsorge für Freikaufung von Christensklaven¹, in Sammlungen für Kreuzzugsgelder gegen Hussiten und Türken², in zahlreichen Akten der Wohlthätigkeit, in Hergabe von z. T. größeren Summen für alle möglichen Zwecke frommer und humaner Art, für Speisung³, Bekleidung⁴ von Armen, Kranken⁵, Pilgrimen⁶, Bewirtung⁷, Unterstützung von Priestern⁸ und Studenten⁹, Schmückung, Beleuchtung¹⁰ von Gotteshäusern, Hebung des Gottesdienstes, Einführung neuer Feiern¹¹, Verbesserung des Gesanges, Anschaffung von Büchern¹², Seelenmessen für Abgeschiedene u. s. w. Fast in jeder Stadt entstanden Hospitäler, Beginenhäuser. Zur unentgeltlichen Hergabe der letzten Ölung wurden Stiftungen gegründet¹³. Wohl jedes Gewerk steht in engen Beziehungen zu irgend einer kirchlichen Körperschaft; es will dadurch ihrer geistlichen Verdienste teilhaftig werden, während diese außer den Opfern und Pfründen hierdurch den Vorteil eines Rückhaltes bei Anfechtungen und Streitigkeiten erhält¹⁴. Doch darf auch

1) A. 23, 223 f.

2) A. 14, 399. A. 17, 191. A. 6, 70.

3) A. 19, 364 f. A. 15, 419 ff. 592.

4) A. 14, 367 f. 5) A. 4, 350. 6) A. 21, 413.

7) A. 15, 295. A. 16, 56 f.

8) In den Wittenberger Stadtrechnungen (Stadtarchiv Wittenberg) wird 1468 ein Priester usz Törken und den Tatern erwähnt, der im Gebiete des Brandenburger Bistums Almosen begehrt.

9) A. 4, 350. A. 15, 441. 10) A. 24, 461.

11) A. 14, 337. A. 15, 301 f. Zu einer Gedenkfeier für den Hussitenkrieg A. 19, 334 f., für Begehung der Feste der vier großen Kirchenlehrer A. 5, 229.

12) A. 16, 95. A. 6, 342. A. 5, 195. 209.

13) A. 21, 461.

14) Vgl. z. B. das Eintreten der Magdeburger Schuster- und

nicht verschwiegen werden, daß manche Altargründung oder sonstige Stiftung, wie z. B. die eine oder andere, die von adeligen Familien ausging, den erwiesenen Nebenzweck hatte, sich des Altaristen für private Geschäfte als Erzieher oder Schreiber zu bedienen und daß städtische Geschlechter bei solchen Gründungen in erster Linie an die Versorgung ihrer jüngeren Kinder dachten, ferner daß die Stiftung von Gotteshauslehen durch verachtete Gewerke, wie z. B. durch die Leinweber, mehr dem sozialen Bedürfnisse, sich den angesehenen Gilden an die Seite zu stellen, als dem religiösen entstammen mochte. Die Landesherrschaft warf den Stendalern vor, daß sie Güter, die andernfalls dem Fürsten heimfallen würden, zu kirchlichen Zwecken verwendeten, nur um sie ihr zu entziehen¹. Bei Almosenstiftungen wurde für die eigenen Nachkommen des Stifters, für den Fall, daß sie verarmten, ein Vorzugsrecht ausbedungen². Mitunter machte man Stiftungen aus streitigen Geldsummen bei Differenzen mit Priestern³, aus geistlichen Erbschaften.

Viel geschah für die äußere Heilighaltung der Festtage, seitdem Friedrich II. die Sonntagsruhe zum Landesgesetz erhoben hatte. Während andere Fürsten sich an das strenge Enthalten jeder Arbeit am Sonntage nicht banden, Albrecht z. B. am Feiertage reiste, und nur wo er absichtlich zögerte, auf sie Rücksicht nahm⁴, die Grafen Stolberg die Genehmigung des Papstes nachsuchten, an den Sonntagen in ihren Bergwerken arbeiten lassen zu dürfen⁵, verboten Friedrich und Johann jede Entheiligung der Feiertage. Einzelne adelige Familien handeln nach ihrem Beispiele. Die Alvensleben verschieben Gerichtstage, die auf heilige Tage fallen⁶. Bischof

Schmiedeknechte für die durch die Juden beleidigten, ihnen nahestehenden Barfüßer. Hertel, Magdeb. Urk.-Buch III, 450.

1) Raumer II, 56f.

2) A. 15, 295. 3) A. 17, 146.

4) Vgl. P. C. III, S. 374 Anm. 2.

5) Graf Botho Stolberg und v. Mülverstedt, Reg. Stolbergica, p. 615. Interessant ist übrigens, daß Bischof Dietrich von Brandenburg 1460 erklärt, es sei besser am Sonntage zu arbeiten, als in die Schänke zu gehen. Sello, Lehnin, S. 50.

6) A. 17, 189 ff.

Wedigo suchte trotz strenger Festtagsordnungen die zu große Zahl der Feiertage, die auch dem Trithemius auffiel¹, zu beschränken, um dem Müßiggange zu steuern².

Die Frömmigkeit der Märker zeigte sich vornehmlich in der eifrigen Geschäftigkeit, Ablass zu erhalten; in Folge der guten Beziehungen der Markgrafen zu einigen Kardinälen wurde diese Vergünstigung märkischen Kirchen recht oft zuteil. Weniger finden wir Brandenburger als Besucher fernliegender Wallfahrtsorte. Doch werden auch Pilgerreisen nach Aachen und Golme, seit 1493 nach Sternberg als Sühne von Mordthaten erwähnt³. Nach Jerusalem zog mehrere Male Moritz Glieneke, den Herzog Balthasar von Mecklenburg bei seinen Wallfahrten zu Rate zieht⁴. Mit den Markgrafen Albrecht und Johann (dem Alchymisten) reisten drei märkische Bürger und der Kanzler Kracht nach dem heiligen Lande⁵. Auch ein Berliner Moller soll dort gewesen sein⁶. Der Hauptmann der Altmark, Fritz von der Schulenburg, pilgerte ebenfalls dorthin, vielleicht als Sühne für den an dem Dambecker Propste begangenen Frevel⁷. Mehrere Neumärker beteiligten sich an der Fahrt des Pommernherzogs Bogislaw; der Landvogt der Neumark Ritter Christoph von Pohlentz stirbt unterwegs auf der Insel Kreta⁸. 1500 zum Jubelablass reiste der Templiner Forstenberg nach Rom⁹. Auch 1450 scheinen viele Märker nach Rom gewallfahrtet zu sein. Matthias

1) Silbernagl, Trithemius, S. 108.

2) A. 3, 229.

3) A. 19, 318f. Forsch. zur Brand. u. Preufs. Gesch. IV, 617. Abh. d. Berl. Akad. 1889 III, 61.

4) A. 3, 505.

5) C. I, 209. Geisheim, Die Hohenzollern am heil. Grabe, S. 197.

6) Schwebel, Gesch. d. Stadt Berlin I, 362.

7) A. 5, 469. Die hier genannten fehlen bei Röhricht und Meisner. Über Friedrichs II. Pilgerreise und die kurfürstl. Begleiter vgl. jetzt auch Vossische Zeitung 1898, Nr. 481. Ein anderer Rompilger wird im Berl. Stadtbuch S. 195 erwähnt. Vgl. auch Abh. der Berl. Akad. III, 61.

8) Kanzow (niederdeutsch v. Böhmer), S. 305. 309. 450. Auch sein Sohn war mit.

9) Liber beate Marie de anima Teutonicorum ab urbe, p. 261.

Döring erklärt sich in heftiger Weise dagegen¹. Viel brandenburgisches Geld wurde der römischen Bruderschaft der Deutschen gespendet². Im allgemeinen aber begnügte man sich mit den zahlreichen Wunderstätten im eignen Lande. Wenn man, wie es bisweilen geschieht, gar so großen Wert darauf legen will, daß die Mark der Kirche keinen Heiligen geschenkt³ hat, so ist dem entgegenzuhalten, daß sie ihr dafür eine Menge wunderreicher Stätten gegeben, die weit berühmte Wallfahrtsorte wurden und trotz aller nur allzu begründeten Zweifel, mit denen man die geschehenen Wunderwerke erschüttern wollte, die Phantasie der Zeitgenossen mächtig erregten und kleinen bedeutungslosen Landorten zu europäischem Rufe verhelfen. Die berühmteste blieb die zu Wilsnack; sie wurde schon gegen Ende des 14. Jahrhunderts durch Reisende aus allen Ländern aufgesucht und bildete durch die Fülle ihrer Weihgeschenke⁴ eine unerschöpfliche Geldquelle für ihre Bischöfe⁵. Sie überdauerte den Skandal, daß ihr Gründer als Schwindler entlarvt wurde, und die heftigen Angriffe Tockes und Cusas; im Jahre 1475 erlebte sie einen besonders starken Aufschwung der Wallfahrten und fand tausendfältigen Besuch⁶ trotz aller Hindernisse, die fremde Obrigkeiten und die Darlegungen der Erfurter, Prager und Leipziger Gelehrten ihr in den Weg legten. Dabei blieb sie nicht ohne Widerspruch auch aus Laienkreisen, so bei dem schlichten Marcus Spittendorf aus Halle⁷. Selbst in der Mark erhoben sich feindliche Stimmen, wie jener Dietrich von Wenkstern, der freilich der Überlieferung nach

1) Hist. Zeitschr. 59, 279.

2) Liber beate Marie passim.

3) Treitschke, Deutsche Gesch. I, 25.

4) Vgl. z. B. Koppmann, Hamburger Kämmererechnungen II, 378. Beschreibung einer Reise nach Wilsnack (Graf Katzenellenbogen 1433 f.) mit Angabe der Entfernungen, vgl. Zeitschr. f. deutsch. Altertum XXVI, 370 f.

5) Auch den Landesherrn gewährte sie Darlehn, C. I, 323.

6) Siehe oben S. 63 und die bekannten Arbeiten von Breest, Gothein u. a.

7) Geschichtsqu. der Prov. Sachsen XI, 65. 67.

wegen seiner Lästerungen erblindete¹. Auch sonst fehlte es hier nicht an Ungläubigen und Zweiflern. Ein Stadtrichter aus dem neumärkischen Friedeberg weigerte sich auf einer Wallfahrt nach Aachen, das heilige Kreuz zu küssen, aus Ekel darüber, daß so viele sieche und schmutzige Pilger das Heiligtum mit ihren Lippen berührt hatten². Das waren aber Ausnahmen. Rohe Vorstellungen von übernatürlichen Einwirkungen, Dämonenfurcht und Wunderglaube aller Art zeigen sich während des ganzen Mittelalters und ebenso in der Reformationszeit überall in der Mark³. Die Wilsnacker Wunderstätte stand nicht allein da; ähnliche Mirakel wies man z. B. in Nauen, in Göritz, in Tangermünde vor⁴. Wirkliche Reliquien gab es nicht viel im Lande, obwohl einzelne Prälaten, wie der weitgereiste Johann Wopelitz, Bischof von Havelberg, sich um ihre Ansammlung große Mühe gegeben hatte⁵. Den reichen Schatz, den Karl IV. auf der Tangermünder Burgkapelle angehäuft hatte, soll Markgraf Jobst nach Mähren entführt haben⁶. Die oft erwähnten Kirchenplünderungen werden, was vorhanden war, weggeschleppt haben; bei den Kirchenvisitationen unter Joachim II. wird fast nichts von Reliquien vorgefunden.

Auch von denen verfolgt, die gegen Ablass und Wunderstätten am heftigsten eiferten, entstand in der Stille, hauptsächlich unter den kleinen Leuten in den Landstädtchen und Dörfern des Nordens, zähe, wie man annimmt, waldensische Sektiererei, die immer wieder auflebte, so oft sie auch verfolgt wurde. Ihre Lehren gipfelten in der Verwerfung des Eides, des Opfers, der Todesstrafe, der Wunder, der Höllepein und der bischöflichen Obrigkeit. Der Lebenswandel

1) A. 2, 124. Jahrb. des Vereins f. niederdeutsche Sprachforschung 1877, S. 59.

2) Forsch. z. Brandenb. u. Preufs. Gesch. IV, 617.

3) Ein Bauer aus Wustermark hatte, um einem Diebe nachzuspüren, eine Wahrsagerin in Velten befragt. Vom Official vorgeladen, hat er jede Buße frivole recusavit. A. 8, 318f. Vgl. auch die Warnung vor betrügerischen Wundern. A. 8, 388.

4) Der Marienkultus nahm gegen das Ende des Jahrhunderts auch in der Mark großen Aufschwung.

5) A. 2, 412. 6) A. 16, 40.

ihrer Anhänger war untadelhaft; sie bestanden fast ganz aus fleißigen armen Leuten, Bauern, Handwerkern u. dgl. Nur einmal und zwar schon im 14. Jahrhundert wird ein Adeliger, ein andermal ein Schulze unter ihnen erwähnt. Die Priester hielten sich von ihnen fern; denen rühmte ja Bischof Bodeker von Brandenburg nach, daß sie zwar Trinker und auch Hurer, aber keine Ketzer wären. Sie legten indes längere Zeit den Sektierern, die es ihnen gegenüber an äußerer Achtung nicht fehlen ließen und sich der herrschenden Kirchenordnung fügten, keine Schwierigkeiten in den Weg. Die erste gröfsere Verfolgung wurde von fremden Inquisitoren am Ende des 14. Jahrhunderts vorgenommen; die märkische Geistlichkeit blieb zurückhaltend¹.

Es mag dahingestellt bleiben, ob aus der Thatsache, daß die Mehrheit der Bevölkerung derjenigen Landschaften, in denen die Ketzerei sich zeigte, in dieser Zeit noch unzweifelhaft slavisch war, der Schluß berechtigt ist, daß die Anhänger vorwiegend Slaven gewesen seien. Gelänge der Nachweis, dann läge die Vermutung nahe, — und liefse sich vielleicht mit Hilfe des massenhaften, in den Prozefsakten vorliegenden Materials bestätigen — daß es sich weniger um waldensische als um altslavische Häresien gehandelt haben mag. Sofort nach dem Auftreten von Hufs treten die Beziehungen zwischen den märkischen Sektierern und den Böhmen in die Erscheinung. Die Verbindung mit den böhmischen Brüdern wird mehrere Menschenalter hindurch aufrecht erhalten und mit besonderer Innigkeit gepflegt.

Für die slavische Abstammung der märkischen Sektierer sprächen aufer einzelnen überlieferten Namen, auf die indes in dieser Zeit nicht mehr allzu viel Gewicht zu legen ist, wohl auch die Ärmlichkeit, das ganze Gebahren der Häretiker, die äußerliche Ergebenheit gegenüber der Kirche, die Verschwiegenheit, die vorsichtige Absonderung von der übrigen Bevölkerung, der man keinen Anstofs geben will, Züge, die eher auf die unterdrückten Eingeborenen, als auf die Nachkommen erobernder Kolonisten deuten.

1) Vgl. Abh. der Berl. Akad. d. Wiss. 1886 III, 1—102.

Indessen muß dem entgegengehalten werden, daß die Märker ihren böhmischen Freunden in deutscher Sprache schrieben und daß sie sich nach der 1480 erfolgenden Vertreibung in deutschen Bezirken Mährens niedergelassen haben. Ferner wird berichtet, daß die Wilsnacker Wunder auf die slavischen Einwohner besondere Anziehungskraft ausgeübt haben sollen.

Die Verbindung mit den Hussiten erhöhte die Gefährlichkeit der Sekte in den Augen der märkischen Machthaber. Der Verkehr mit allerlei böhmischen und andern Schwärmern — auch Friedrich Reiser erschien in der Mark¹ — wurde ruckbar. Die geängstigte Kirchenbehörde begann im Einvernehmen mit der Staatsgewalt gegen sie einzuschreiten. Einer der Führer mußte unter Friedrich II. den Feuertod erleiden², die übrigen leisteten Widerruf.

Die Ketzerei wurde aber damit noch nicht unterdrückt. Als Albrecht 1478 bei Gelegenheit des Pommernkrieges in die Neumark kam, baten ihn die Priester um Erlaubnis zu Gewaltmaßregeln. Obwohl Albrecht keine eigentliche Zusage gab, setzten sie nach seiner Abreise die Verbannung ganzer Ketzerdörfer durch. Die Vertriebenen zogen nach Mähren³. Markgraf Johann scheint die Verjagung geduldet oder sogar begünstigt zu haben. Bischof Friedrich Sesselmann von Lebus erwies sich als harter Verfolger der Ketzerei⁴. In den übrigen Landschaften der Mark sind sektiererische Bewegungen weniger nachhaltig aufgetreten. Einige Male werden Predigermönche als heretice pravitatis inquisitores erwähnt⁵. Wenn sich die weltliche Macht zum Werkzeuge der Unterdrückung machte, verfolgte sie dabei ihre eigenen Pläne. Sie benutzte die Ketzerei, um sich weitere Vorteile zu verschaffen. Die communis heresis diente ihr dazu, um alle

1) Abh. der Berl. Akad. d. Wiss. 1886 III, 78.

2) Siehe oben Bd. XIX, S. 411. 415.

3) Abh. der Berl. Akad. d. Wiss. 1886 III, 89 ff., vgl. auch Raumer II, 77f., Goll, Die böhm. Brüder I, 120. P. C. II, 584.

4) Raumer l. c.

5) A. 17, 283. A. 25, 81f. Über Wahrsagerei und Strafen hierfür vgl. noch A. 8, 28.

möglichen Forderungen bei der durch die sektiererischen Regungen geängstigten Kirchengewalt zu begründen. „Um die Ketzerei zu unterdrücken“, verlangt Albrecht, daß der Papst den ihm genehmen Bischof im Kamminer Stifte thatkräftig unterstütze¹, „um die Ketzerei zu unterdrücken“, begehrt der Rat des neumärkischen Königsberg sogar, daß die Stadtschreiberei mit einer Pfründe ausgestattet werde²!

III.

Kirchendiener.

Über die Lage der Kirchenbediensteten ist wenig bekannt. In der Tangermünder Marienkapelle empfängt der Geistliche 11, der Küster 1 Mark³. In Lebus ist den Dienern ein Anteil am Nachlasse des Pfarrers zugesichert. In den Städten geht das Bestreben des Rates dahin, das Gotteshauspersonal unter sein Regiment zu bringen, und er setzt es auch meistens durch. In Beeskow und in andern Orten erreicht der Küster eine genaue Abgrenzung seiner Pflichten dem Pfarrer gegenüber. In einigen Orten wie in Schönfließ darf der Schulmeister zu Küsterdiensten herangezogen werden⁴.

Von der Verwaltung des Kirchengutes durch die Gotteshausleute ist schon oben gesprochen worden, ebenso von Streitigkeiten, die bisweilen zwischen der die Aufsicht führenden Behörde und den Pfarrern über Verwendung des Kirchengutes entstanden sind. Zumutungen, wie sie in andern Bezirken, z. B. in Westpreußen den Kirchenvorstehern bisweilen begegneten, an den Kosten der Bewirtung der visitierenden Archidiacone teilzunehmen⁵, werden in der Mark nicht erwähnt. Von den Bischöfen sorgte besonders Wedigo

1) P. C. III, 790.

2) A. 19, 413. 1486. 3) A. 16, 45 ff.

4) Belege oben. In Plessow erreicht der Küster nach langen Händeln mit den von Rochow die Weidgerechtigkeit auf einer Wiese. A. 10, 121.

5) Danzig. Stadtarchiv. Ständeakten I, 308.

von Havelberg für sachgemäße Beaufsichtigung der kirchlichen Besitzungen. Jeder Pfarrer seiner Diöcese mußte in das Meßbuch das Eigentum seiner Pfarre eintragen, durfte aber das Buch nicht in seine Wohnung mitnehmen, damit es nicht etwa verloren gehen könne¹.

IV.

Der Johanniterorden.

Ein Gebilde halb geistlicher, halb weltlich-ritterlicher Art war der Johanniterorden, der in der Mark außer seinen eignen beträchtlichen Besitzungen noch das reiche Erbe der Templer erhalten hatte. Seit dem Jahre 1382 stand den Komturen gemäß dem später mehrmals bekräftigten Heimbacher Verträge das Recht zu, sich den Herrenmeister selber zu wählen. Dies Privileg wurde nicht immer beachtet; in den 70er Jahren des 15. Jahrhunderts finden wir neben dem märkischen Herrenmeister Schulenburg noch einen außerhalb der Mark weilenden Ballier der Balley Brandenburg, den Grafen Rudolf von Werdenberg, denselben, der an der glücklichen Verteidigung der Insel Rhodus gegen die Türken im Jahre 1480 rühmlichen Anteil gewann². Als der Graf hernach Großprior von Deutschland geworden, bestätigte er jedoch selber den Heimbacher Vertrag³. Dagegen gewann die Landesherrschaft erheblichen Einfluß auf die Wahl des Herrenmeisters⁴, den sie seitdem zu ihren ersten Räten rechnete. Auf Nickel von Thierbach, der unter Friedrich II. sich hervorgethan hatte, folgte Heinrich von Redern, auf diesen Kaspar von Günthersberg; diesen löste im Jahre 1474

1) A. 3, 221.

2) Wochenblatt des Johanniterordens. Balley Brandenburg I, 19.

3) Ebenda, vgl. auch C. Herrlich, Die Balley Brandenburg (ein im übrigen wenig bedeutendes Buch), 2. Aufl., S. 61. Eine Urkunde Werdenbergs als brand. Bailli und zwar ein gedrucktes Patent wird Mitt. der dritten (Archiv) Sektion (Wien 1888), Archivberichte von Ottenthal und Redlich S. 194 erwähnt.

4) Lehmann l. c. 7.

Richard von der Schulenburg ab, der bei dem Verteidigungswerke gegen Hans von Sagan, bei zahlreichen Verhandlungen, namentlich mit Polen und bei den Landtagsberatungen in hervorragender Weise mitwirkte. Der Umstand, daß sein Orden sowohl in Pommern wie in der Mark begütert war, machte den Meister zu einem geeigneten Vermittler zwischen beiden Ländern. Schulenburg übernahm gelegentlich auch pommersche Dienstaufträge¹. Ihm folgte Jorg von Schlabrendorf. Unter Joachim I. geriet der Herrenmeister noch mehr in die Beamtenstellung hinein; mit dem Meistertum wurde die Pflicht der Amtmannschaft im Lande Sternberg, wo Sonnenburg, des Ordens Hauptbesitzung lag, verbunden. Zur Huldigungsleistung war er den Markgrafen von jeher verpflichtet.

Von den Komtureien war die zu Lagow mit ihren zahlreichen polnischen Gütern die bedeutendste². Die Hofhaltung des Inhabers war so prächtig, daß sie selbst in dieser Zeit, die prunkliebende Prälaten zu sehen gewohnt war, Staunen erregte³. Der Komtur Jakob Barfuß wurde im Jahre 1478 durch Hans von Sagan gefangen genommen⁴. Die Komturei Lietzen wußte die Familie Schlieben ihren Angehörigen zu sichern⁵. Von der altmärkischen Komturei zu Werben und ihrem steten Hader mit der Stadt war bereits die Rede⁶. In der Neumark lag die Komturei Quartschen, deren Inhaber Schlabrendorf nach Schulenburgs Tode Herrenmeister wird. In der Komturei dürfte ihm, wenn gleich vielleicht nicht unmittelbar, der bekannte Doktor Dietrich von Dieskau gefolgt sein⁷. Wildenbruch umfaßte märkische und pommersche Besitzungen; Edelleute beider Lande bekleiden die Komturstellen; es folgen sich der

1) Siehe Riedel passim.

2) Vgl. Beckmann, Beschreibung des ritterl. Johanniterordens, vermehrt von J. Chr. Dithmar (Frankfurt 1726), S. 170.

3) P. C. II, 353. 4) Ebenda.

5) Beckmann l. c. 172. 6) Siehe oben.

7) 1511 wird er als Komtur zu Quartschen (Suppl. 141) erwähnt. Nach Axungia war er 1506 als Komtur des Johanniterordens bei der Einweihung der Frankfurter Hochschule zugegen.

Neumärker Kaspar von Güntersberg, der spätere Herrenmeister, der Pommer Otto von Blankenburg, der Priegnitzer Doktor Rohr ¹.

Auch die Komture und Komtureien werden mit allerhand öffentlichen Lasten beschwert. Die Komture sind nicht ohne weiteres kurfürstliche Räte ² wie andre Prälaten, werden aber mit Vorliebe zur Erledigung kurfürstlicher Aufträge verwandt. Der Schreiber des Ordens Johann Molner, gleichzeitig Lebuser Kanonikus ³, wird wie ein unmittelbarer landesherrlicher Beamter gebraucht und namentlich an den polnischen Hof, wo er wohl bekannt war, mit Botschaften abgeordnet. Auch andre namhafte Räte gingen aus dem Orden hervor; vielleicht darf aus dem späteren Eintritt bekannter markgräflicher Räte in den Orden, wie des Doktor Bernd Rohr und des Doktor Dietrich von Dieskau gefolgert werden, daß sich auch die Johanniter zur Versorgung kurfürstlicher Beamten bequemen mußten. Einem Barfußs ver schreibt Markgraf Johann 1496 eine Rente; die Zahlung hört auf, wenn Barfußs eine Johanniterkomturei oder eine ähnliche Versorgung erhält ⁴.

Die Besitzungen des Ordens erweiterten sich im 15. Jahrhundert nicht unwesentlich durch Ankauf, wieweil er die in der Nähe von Berlin gelegenen Güter infolge der Fehde von 1435 verlor. Ein Freihaus scheint er in der Residenz nicht besessen zu haben, da der Komtur Dieskau bei Besuchen in Berlin die Barfüßerterminiei als Absteigequartier benutzte ⁵. Kurfürst Albrecht gab im Jahre 1480 dem Meister das Dorf Heinersdorf bei Sonnenburg, trotz der Einrede der Familie von Berg, die näher berechtigt zu sein erklärte. Doch ließ er sich dafür 300 fl. zahlen ⁶. Das

1) Riedel sub hac voce Register.

2) P. C. I, 644. 3) P. C. II, 511.

4) A. 19, 168 f.

5) Aus einem Mornbergschen Berichte an den Breslauer Rat (Breslauer Stadtarchiv. Pol. Korr.).

6) P. C. II, 619. 650. Zum Pommernkriege 1478 hat der Meister 100 Mann, darunter 50 reisige Berittene zu stellen. Ledeburs Arch. I, 260.

Eigentum in Pommern machte den Johannitern insofern Schwierigkeiten, als dort die leitenden Männer des Ordens als geborene Märker mit Mißtrauen zu kämpfen hatten. Im Jahre 1487 setzte sich Herzog Bogislaw mit dem Meister auseinander und überließ ihm Wildenbruch, Rörike, Zachan, Pansin u. a., dazu das lang umstrittene und stets zwischen der Mark und Pommern schwankende Bahn. Die Abhängigkeit von der Landesherrschaft blieb in Pommern dieselbe wie in der Mark; der Orden mußte Landbede zahlen und Dienste leisten ¹.

Das Leben in den Komtureien war das vornehmer Edelleute, nur daß es sich infolge des reichen Besitzes und der, wie es scheint, sehr geringen Zahl der Genossen um vieles glänzender gestalten konnte ². Den Zusammenhang mit den anderen Balleien des Ordens suchte man aufrecht zu erhalten. Die märkischen Komtureien beteiligten sich mit besonderem Eifer an den Geldsammlungen zur Unterstützung der belagerten Rhodiser gegen die Türken ³. An den Fehden des märkischen Adels nahmen die Ritter naturgemäß lebhaften Anteil; sie boten sogar den Braunschweig-Lüneburgischen Veltheim, die mit der Stadt Braunschweig fehdeten und ihre Bürgermeister und den berühmten Syndikus Doktor Kuppener abgefangen hatten, auf ihren Gütern Unterschlupf ⁴.

Der Meister rangiert dicht hinter den Bischöfen, die Komture hinter den Grafen und vor den Herren.

Minder behaglich und prunkvoll verfloß das Leben der Komturen beigeordneten Priesterkonvente und der Geistlichen der ritterlichen Patronatsstellen. Bei den ersteren handelte es sich um Leute bescheidener Herkunft, die für ihre vornehmen Herren recht niedrige Arbeiten zu verrichten hatten und sich durch oft sehr bedenkliche Mittel, durch die sie die Einnahmen ihrer Gebieter zu steigern suchten,

1) Barthold IV, 446.

2) Unzucht in den Komtureien, siehe Berl. Stadtbuch, S. 201.

3) A. 6, 70, einiges Material auch P. C. III.

4) Rehtmeyer, Braunsch.-Lüneb. Chronik, S. 836.

bei der Laienwelt mißliebig machten ¹. Die bereits erwähnten Beispiele aus Werben und aus Königsberg ² zeigen das an.

Von einem anderen mächtigen Ritterorden, der ein halbes Jahrhundert einen wesentlichen Teil märkischen Landes, die Neumark beherrscht hatte, waren seit dem Jahre 1455, der Wiedereinlösung der Landschaft, nur geringe Reste im Lande verblieben. Es waren dies eine Anzahl Deutschritter, deren Versorgung Friedrich II. übernommen hatte. Einer von ihnen, ein Köckeritz, Besitzer des Städtchens Fürstenfelde, verrichtete bisweilen auch landesherrliche Aufträge ³.

1) A. 6, 3.

2) A. 19, 258 s. u. passim. Ein vor Jahresfrist erschienenenes Buch von Pflugk-Harttung „Die Anfänge des Johanniter-Ordens in Deutschland, besonders in der Mark Brandenburg und in Mecklenburg“, behandelt die ältere Geschichte des Ordens und bringt eine sehr nützliche Zusammenstellung über das vorhandene archivalische Material. Vgl. auch die Anzeige in Forsch. z. Brand. u. Preufs. Gesch. XII, 616 ff.

3) A. 19, 401.
